

Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Inhaltsübersicht

1.	Kapitel	Zweck und Inhalt des Handelsregisters	Art.	1
2.	Kapitel	Organisation	Art.	7
3.	Kapitel	Melde- und Mitwirkungspflichten von Behörden	Art.	11
4.	Kapitel	Öffentlichkeit des Handelsregisters	Art.	12
5.	Kapitel	Anmeldung und Belege	Art.	20
6.	Kapitel	Allgemeine Vorschriften zur Eintragung	Art.	30
7.	Kapitel	Eintragungen auf Anmeldung einer Behörde und von Amtes wegen	Art.	41
8.	Kapitel	Prüfung, Genehmigung und Publikation der Eintragungen durch das EHRA	Art.	49
9.	Kapitel	Rechtsmittel	Art.	54
10.	Kapitel	Zweck, Firma, Name und Identifikationsnummer	Art.	56
11.	Kapitel	Einzelunternehmen	Art.	60
12.	Kapitel	Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	Art.	64
13.	Kapitel	Aktiengesellschaft	Art.	67
14.	Kapitel	Kommanditaktiengesellschaft	Art.	89
15.	Kapitel	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Art.	94
16.	Kapitel	Genossenschaft	Art.	107
17.	Kapitel	Verein	Art.	113
18.	Kapitel	Stiftung	Art.	117
19.	Kapitel	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	Art.	121
20.	Kapitel	Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)	Art.	124
21.	Kapitel	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	Art.	125
22.	Kapitel	Institut des öffentlichen Rechts	Art.	129
23.	Kapitel	Zweigniederlassung	Art.	132
24.	Kapitel	Besondere Eintragungen	Art.	139
25.	Kapitel	Sitzverlegung	Art.	142
26.	Kapitel	Umstrukturierungen	Art.	147
27.	Kapitel	Schlussbestimmungen	Art.	168

Handelsregisterverordnung (HRegV) vom ... 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 929, 929a, 931 Abs. 2^{bis}, 936, 936a und 938a des Obligationenrechts (OR)¹

sowie Artikel 102 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG)²
verordnet:

1. Kapitel: Zweck und Inhalt des Handelsregisters

Art. 1 Zweck

Das Handelsregister dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Rechtseinheit*: Einzelunternehmen (Art. 934 Abs. 1 und 2 OR), Kollektivgesellschaften (Tit. 24 OR), Kommanditgesellschaften (Tit. 25 OR), Aktiengesellschaften (Tit. 26 OR), Kommanditaktiengesellschaften (Tit. 27 OR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Tit. 28 OR), Genossenschaften (Tit. 29 OR), Vereine (Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches [ZGB]³), Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB), Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff. des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴ [KAG]), Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF; Art. 110 ff. KAG), Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV; Art. 36 ff. KAG), Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG) und Zweigniederlassungen (Art. 935 OR);
- b. *Gewerbe*: eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit;
- c. *Rechtsdomizil*: die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen.

Art. 3 Aufbau des Handelsregisters

¹ Das Handelsregister besteht aus dem Tagesregister, dem Hauptregister, den Anmeldungen und Belegen. Tagesregister und Hauptregister werden elektronisch geführt.

² Das Tagesregister ist das Verzeichnis aller Einträge in chronologischer Reihenfolge.

³ Das Hauptregister ist der Zusammenzug aller rechtswirksamen Einträge im Tagesregister geordnet nach Rechtseinheit.

¹ SR220

² SR 221.301

³ SR 210

⁴ SR 951.31

Art. 4 Inhalt

Das Tages- und das Hauptregister enthalten Einträge über:

- a. die Rechtseinheiten;
- b. nicht kaufmännische Prokuren (Art. 458 Abs. 3 OR);
- c. Vertreter von Gemeinderschaften (Art. 341 Abs. 3 ZGB).

Art. 5 Tagesregister

¹ Alle ins Handelsregister einzutragenden Sachverhalte werden in das Tagesregister aufgenommen.

² Das Handelsregisteramt erstellt die Einträge aufgrund der Anmeldung und der Belege.

³ Das Tagesregister enthält:

- a. die Einträge;
- b. die Nummer und das Datum des Eintrags;
- c. das Identifikationszeichen der Person, die die Eintragung vorgenommen hat und die Angabe des Handelsregisteramtes;
- d. die Gebühren der Eintragung;
- e. eine Liste der Belege, die der Eintragung zugrunde liegen.

⁴ Die Einträge im Tagesregister werden fortlaufend nummeriert. Die Zählung beginnt mit jedem Kalenderjahr neu zu laufen. Bereits zugeteilte Nummern nicht rechtswirksam gewordener Einträge dürfen im selben Kalenderjahr nicht erneut verwendet werden.

⁵ Die Einträge im Tagesregister dürfen nachträglich nicht verändert werden und bleiben zeitlich unbeschränkt bestehen.

Art. 6 Hauptregister

¹ Einträge im Tagesregister sind am Tag ihrer Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ins Hauptregister zu übernehmen.

² Das Hauptregister enthält für jede Rechtseinheit folgende Angaben:

- a. alle Einträge ins Tagesregister gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b;
- b. das Datum der erstmaligen Eintragung der Rechtseinheit in das Handelsregister;
- c. die Nummer des Eintrags im Tagesregister;
- d. das Datum und die Nummer der Publikation dieses Eintrags im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
- e. der Verweis auf einen allfälligen früheren Eintrag auf einer Karteikarte oder im Firmenverzeichnis;
- f. das Datum der Löschung im Handelsregister.

³ Die Löschung einer Rechtseinheit ist im Hauptregister deutlich sichtbar zu machen.

⁴ Die Einträge im Hauptregister dürfen nachträglich nicht verändert werden und bleiben zeitlich unbeschränkt bestehen. Vorbehalten bleibt die Vornahme von rein typographischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt. Die Vornahme entsprechender Korrekturen ist zu protokollieren.

⁵ Das Hauptregister muss durch elektronische Wiedergabe oder auf einem Papierausdruck jederzeit sichtbar gemacht werden können.

2. Kapitel: Organisation

Art. 7 Handelsregisterämter

Die Führung des Handelsregisteramtes obliegt dem Kanton. Er gewährleistet eine fachlich qualifizierte Handelsregisterführung. Es steht ihm frei, das Handelsregister kantonsübergreifend zu führen.

Art. 8 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörde, die mit der administrativen Aufsicht über das Handelsregisteramt betraut ist.

² Erfüllen Registerführerinnen oder Registerführer oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäss, so trifft die kantonale Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag des Bundes die erforderlichen Massnahmen. In schweren oder wiederholten Fällen sind die betroffenen Personen ihres Amtes zu entheben.

Art. 9 Oberaufsicht

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übt die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung aus.

² Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) im Bundesamt für Justiz ist insbesondere zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

- a. den Erlass von Weisungen an die kantonalen Handelsregisterbehörden in Handelsregistersachen und im Firmenrecht;
- b. die Prüfung der Rechtmässigkeit und die Genehmigung der kantonalen Eintragungen in das Tagesregister;
- c. die Durchführung von Inspektionen;
- d. die Stellung von Anträgen gemäss Artikel 8 Absatz 2;
- e. die Beschwerdeführung an das Bundesgericht gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der kantonalen Gerichte in Handelsregistersachen.

Art. 10 Zentralregister und Zefix

¹ Das EHRA führt ein Zentralregister sämtlicher Rechtseinheiten, die im Handelsregister eingetragen sind. Das Zentralregister dient der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten.

² Zum Zweck ihrer Identifikation können auch ins Zentralregister aufgenommen werden:

- a. andere Einheiten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, wenn sie der Veröffentlichung ihrer Daten zustimmen;
- b. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern die sie identifizierende Daten öffentlich sind.

³ Diese Einheiten und Einrichtungen werden in einer separaten Rubrik aufgeführt.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Bestimmungen über die Voraussetzungen von deren Aufnahme in das Zentralregister erlassen.

⁵ Die freiwillige Aufnahme ins Zentralregister bleibt ohne Rechtswirkungen.

⁶ Das EHRA publiziert auf der Internetdatenbank Zefix (www.zefix.ch) die zur Veröffentlichung bestimmten Daten des Zentralregisters.

3. Kapitel: Melde- und Mitwirkungspflicht der Behörden

Art. 11

¹ Die Behörden und Gerichte des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden melden den Handelsregisterbehörden einzutragende Sachverhalte, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen.

² Sie erteilen zudem den Handelsregisterbehörden auf Anfrage hin Auskunft über Sachverhalte, die ihren Aufgabenbereich betreffen und die für die Beurteilung einer Eintragungspflicht oder einer Eintragung erforderlich sind.

³ Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die Meldung oder Auskunft der Steuerbehörde beschränkt sich auf folgende Angaben:

- a. das Bestehen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von Vereinen, die ihrer Pflicht zur Eintragung im Handelsregister nicht nachgekommen sind;
- b. das Überschreiten der Umsatzgrenze, die für die Eintragungspflicht von Einzelunternehmen massgebend ist.

⁴ Wird die Löschung einer juristischen Person im Handelsregister angemeldet, so macht das Handelsregisteramt den Steuerbehörden des Bundes und des Kantons Mitteilung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmungen dieser Behörden vorliegen. Dies gilt auch bei der Löschung in folge der Verlegung des Sitzes ins Ausland.

⁵ Die Meldungen und die Erteilung von Auskünften erfolgen kostenlos.

4. Kapitel: Öffentlichkeit des Handelsregisters, Aufbewahrungsvorschriften und Datensicherheit

1. Abschnitt: Öffentlichkeit des Handelsregisters

Art. 12 Öffentlichkeit des Hauptregisters

Die Einträge im Hauptregister, die Anmeldungen und die Belege sind öffentlich. Die Einträge im Tagesregister sind öffentlich, sobald sie durch das EHRA genehmigt wurden. Nicht öffentlich ist die mit der Eintragung zusammenhängende Korrespondenz.

Art. 13 Einsichtnahme und Auszüge mit Rechtswirkungen

¹ Auf Verlangen gewähren die Handelsregisterämter Einsicht in das Hauptregister, in die Anmeldung und in die Belege und erstellen:

- a. beglaubigte Auszüge über die Einträge einer Rechtseinheit im Hauptregister;
- b. Kopien von Anmeldungen und von Belegen.

² Vor der Veröffentlichung einer Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt dürfen Auszüge nur ausgestellt werden, wenn die Eintragung durch das EHRA genehmigt ist.

³ Erstellen die Handelsregisterämter elektronische Auszüge und Kopien von Anmeldungen und von Belegen, so müssen die Beglaubigungen mit einem qualifizierten Zertifikat nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁵ über die elektronische Signatur (ZertES) versehen werden.

⁴ Für die Einsichtnahme sowie für die Auszüge, die Kopien von Anmeldungen und Belegen und die Bescheinigungen ist eine Gebühr zu entrichten. Keine Gebühr ist zu entrichten, wenn die Auszüge, Kopien und Bescheinigungen zu amtlichem Gebrauch bestimmt sind.

⁵ Das EHRA sorgt durch eine Weisung für eine einheitliche Darstellung der Auszüge. Dabei ermöglicht es den Kantonen, kantonale Wappen und Symbole zu verwenden. Es kann Vorschriften zur Sicherheit der Auszüge erlassen.

⁶ Ist eine Rechtseinheit nicht eingetragen, so bescheinigt dies das Handelsregisteramt auf Verlangen.

Art. 14 Elektronisches Angebot ohne Rechtswirkungen

¹ Die Kantone stellen die Einträge im Hauptregister auf Internet unentgeltlich zur Verfügung.

² Diese Daten entfalten keine Rechtswirkungen.

³ Die Daten müssen nach bestimmten Suchkriterien abrufbar sein. Das EHRA erlässt Weisungen dazu.

Art. 15 Herausgabe von Akten im Papierform

¹ Folgende Behörden können schriftlich verlangen, dass ihnen Originale von Aktenstücken in Papierform herausgegeben werden:

- a. das Gericht;
- b. die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter;
- c. die Staatsanwaltschaft;
- d. die kantonalen Aufsichtsbehörde;
- e. das EHRA.

² Die Behörde bestätigt den Empfang. Sie gibt die Originale spätestens nach Abschluss des Verfahrens, für das sie benötigt werden, zurück.

³ Anstelle des Originals ist eine beglaubigte Kopie des herausgegebenen Aktenstücks zusammen mit der Empfangsbestätigung aufzubewahren.

⁴ Anstelle der Herausgabe von Originalen können die berechtigten Stellen die Zustellung von beglaubigten Kopien verlangen.

Art. 16 Herausgabe von Akten in elektronischer Form

Von Akten in elektronischer Form dürfen nur beglaubigte Kopien herausgegeben werden.

⁵ SR 943.03

Art. 17 Zentralregister und Zefix

¹ Die öffentlichen Daten des Zentralregisters sind im elektronischen Abrufverfahren über die Internetdatenbank Zefix einzeln unentgeltlich zugänglich. Elektronisch abgerufene Daten entfalten keine Rechtswirkungen.

² Das EHRA führt auf Verlangen schriftliche Recherchen im Zentralregister durch. Es erhebt für Auskünfte an Private eine Gebühr.

³ Es kann Daten, die im Zentralregister enthalten sind, in elektronischer Form Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Institutionen, die mit dem Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung betraut sind, zugänglich machen, wenn diese Behörden diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Diese Dienstleistung ist unentgeltlich.

⁴ Es kann gegen Gebühr den gesamten Bestand der öffentlichen Daten des Zentralregisters in elektronischer Form Privaten zugänglich machen, sofern die Verwendung dieser Daten mit dem Zweck des Zentralregisters nach Artikel 10 Absatz 1 vereinbar ist.

⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt:

- a. die Daten, die ins Zentralregister aufgenommen werden;
- b. die Daten des Zentralregisters, die öffentlich sind;
- c. den Inhalt der gesamten Datenbestände, die Behörden und Privaten zugänglich gemacht werden können;
- d. die Bedingungen und die Modalitäten für den Zugang zu den Datenbeständen.

2. Abschnitt: Aufbewahrung von Anmeldungen, Belegen und Korrespondenz

Art. 18

¹ Anmeldungen und Belege sind während 30 Jahren nach der Eintragung in das Tagesregister aufzubewahren. Die Statuten von Rechtseinheiten und die Stiftungsurkunden müssen jedoch immer in einer aktuellen Form vorliegen.

² Wird eine Rechtseinheit im Handelsregister gelöscht, so dürfen die Anmeldungen, Belege und allfällige Mitgliederverzeichnisse zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden. Dies gilt nicht bei der Löschung von Rechtseinheiten infolge Fusion, Spaltung und anderer Restrukturierungstatbestände. Die Kantone können längere Aufbewahrungsfristen vorsehen.

³ Auf den Anmeldungen und Belegen müssen das Datum und die Nummer der Eintragung ins Tagesregister vermerkt werden.

⁴ Die Anmeldungen und Belege müssen für jede Rechtseinheit gesondert in der Reihenfolge der Eintragungen aufbewahrt werden.

⁵ Weitere Korrespondenzen sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Kantone können eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

⁶ Schreibt das Gesetz oder die Verordnung vor, dass beim Handelsregisteramt Unterlagen zu hinterlegen sind, die nicht als Belege gelten, so sind sie mit der Identifikationsnummer der betreffenden Rechtseinheit zu versehen und mit deren Belegen aufzubewahren.

3. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 19

¹ Die elektronischen Systeme für das Tages- und das Hauptregister sowie für die Archivierung müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. die aufgenommenen Daten müssen in Bestand und Qualität langfristig erhalten bleiben;
- b. das Format der Daten muss vom Hersteller bestimmter elektronischer Systeme unabhängig sein;
- c. die Sicherung der Daten muss nach anerkannten Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik erfolgen;
- d. es muss eine Dokumentation zum Programm und zum Format vorliegen.

² Die Kantone müssen ein Betriebsreglement erlassen, das folgende Sachbereiche regelt:

- a. die periodische Sicherung der Daten auf dezentralen Datenträgern;
- b. die Wartung der Daten und der elektronischen Systeme;
- c. die Zugriffsberechtigungen auf die Daten und die elektronischen Systeme;
- d. die Sicherung der Daten und der elektronischen Systeme gegen Missbrauch;
- e. die Massnahmen bei technischen Störungen der elektronischen Systeme.

³ Das EHRA legt durch eine Weisung ein Datenmodell für eine einheitliche Datenbankstruktur fest.

5. Kapitel Anmeldung und Belege

1. Abschnitt: Anmelde- und Belegprinzip

Art. 20

¹ Die Eintragung ins Handelsregister beruht auf einer Anmeldung; vorbehalten bleibt die Eintragung auf Anmeldung einer Behörde oder von Amtes wegen.

² Die einzutragenden Sachverhalte sind zu belegen. Dem Handelsregisteramt müssen die dazu erforderlichen Belege eingereicht werden.

³ Ist für die Einreichung der Anmeldung eine Frist vorgesehen, so gilt diese als gewahrt, wenn die Anmeldung und die Belege innerhalb dieser Frist eingereicht werden und den rechtlichen Anforderungen genügen.

2. Abschnitt: Die Anmeldung

Art. 21 Inhalt, Form und Sprache

¹ Die Anmeldung muss die Rechtseinheit klar identifizieren und die einzutragenden Sachverhalte angeben.

² Die Anmeldung kann auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden.

³ Für die elektronische Anmeldung muss das elektronische Formular der kantonalen Handelsregisterämter verwendet werden.

⁴ Die Anmeldungen sind in einer Amtssprache des Kantons abzufassen, in dem die Eintragung erfolgt.

Art. 22 Anmeldende Personen

¹ Die Anmeldung erfolgt durch die betroffene Rechtseinheit und muss von folgenden Personen unterzeichnet sein:

- a. bei Einzelunternehmen: von der Inhaberin oder vom Inhaber (Art. 934 OR);
- b. bei der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft: von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (Art. 552 Abs. 2 OR; 594 Abs. 3 OR);
- c. bei juristischen Personen: von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung (Art. 931a OR);
- d. bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: von einer zur Vertretung berechtigten Person für jede unbeschränkt haftende Gesellschafterin und für jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafter;
- e. bei Instituten des öffentlichen Rechts: von den Personen, die nach öffentlichem Recht zuständig sind (Art. 931a OR);
- f. bei der nicht kaufmännischen Prokura: von der Geschäftsfrau oder vom Geschäftsherrn (Art. 458 Abs. 3 OR);
- g. bei der Gemeinderschaft: vom Haupt der Gemeinderschaft (Art. 341 Abs. 3 ZGB).
- h. bei der Zweigniederlassung von Rechtseinheiten mit Sitz im In- oder im Ausland: von einer zur Vertretung berechtigten Person, die am Hauptsitz oder an Sitz der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist;
- i. bei der Löschung einer Rechtseinheit: von den Liquidatorinnen und Liquidatoren (Art. 589, 619, 746, 764, Abs. 2, 826 Abs. 2, 913 OR; Art. 58 ZGB).

² Die Anmeldung kann zudem durch die betroffenen Personen erfolgen:

- a. bei der Löschung von Mitgliedern der Organe und der Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 938b OR);
- b. bei der Änderung von Personenangaben gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a-e.

³ Haben Erbinnen oder Erben eine Eintragung anzumelden, so können an ihrer Stelle auch Willensvollstreckerinnen, Willensvollstrecker, Erbschaftsliquidatorinnen oder Erbschaftsliquidatoren oder andere von den Erbinnen und Erben bezeichnete Personen die Anmeldung vornehmen.

Art. 23 Unterzeichnung

¹ Die Anmeldung auf Papier ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterschriften schon früher in beglaubigter Form für die gleiche Rechtseinheit eingereicht wurden. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift, so kann das Handelsregisteramt eine erneute Beglaubigung verlangen.

² Elektronische Anmeldungen und elektronische Kopien von Belegen müssen mit einem qualifizierten Zertifikat im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003⁶ über die elektronische Signatur (ZertES) unterzeichnet sein.

³ Ist eine rechtskonforme Unterzeichnung einer Anmeldung aus zwingenden Gründen nicht möglich und sind die Voraussetzungen für das Verfahren von Amtes wegen nach

⁶ SR 943.03

Artikel 45 nicht erfüllt, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Rechtseinheit oder des Handelsregisteramts die Vornahme einer Eintragung anordnen.

3. Abschnitt: Belege

Art. 24 Inhalt, Form und Sprache

¹ Die Belege sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Beglaubigte Kopien können auf Papier- oder in elektronischer Form eingereicht werden.

² Werden Belege in einer Sprache eingereicht, die nicht als Amtssprache des Bundes und des Kantons gilt, so kann das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen, sofern dies für die Prüfung oder für die Einsichtnahme durch Dritte erforderlich ist. Die Übersetzung gilt diesfalls ebenfalls als Beleg.

Art. 25 Unterschriften

¹ Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so muss deren originale Unterschrift dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden. Die zeichnungsberechtigte Person kann ihre Unterschrift stattdessen beim Handelsregisteramt zeichnen.

² Zeichnet sie die Unterschrift beim Handelsregisteramt, so muss sie ihre Identität durch einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte nachweisen. Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz weisen ihre Identität mit der Aufenthaltsbewilligung nach.

³ Diese Bestimmung gilt sinngemäss für nicht zeichnungsberechtigte Personen, die eine Anmeldung beim Handelsregisteramt vornehmen.

Art. 26 Statuten und Stiftungsurkunden

¹ Ins Handelsregister wird als Datum der Statuten der Tag eingetragen, an dem:

- a. die Gründerinnen und Gründer die Statuten angenommen haben; oder
- b. das zuständige Organ der Gesellschaft die letzte Änderung der Statuten beschlossen hat.

² Ins Handelsregister wird als Datum der Stiftungsurkunde der Tag eingetragen, an dem:

- a. die öffentliche Urkunde über die Errichtung der Stiftung erstellt wurde;
- b. die Verfügung von Todes wegen errichtet wurde; oder
- c. die Stiftungsurkunde durch das Gericht oder eine Behörde geändert wurde.

³ Werden die Statuten einer Rechtseinheit oder die Stiftungsurkunde geändert oder angepasst, so muss dem Handelsregisteramt eine vollständige neue Fassung der Statuten oder der Stiftungsurkunde eingereicht werden. Für die Form gelten die für die Rechtseinheit massgebenden Vorschriften.

Art. 27 Protokolle über die Fassung von Beschlüssen

¹ Beruhen einzutragende Tatsachen auf Beschlüssen oder Wahlen von Organen einer juristischen Person und bedarf der Beschluss nicht der öffentlichen Beurkundung, so muss das Protokoll oder ein Protokollauszug über die Beschlussfassung als Beleg eingereicht werden.

² Protokolle oder Protokollauszüge müssen von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer des beschliessenden Organs unterzeichnet werden.

³ Ein Protokoll oder ein Protokollauszug des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ist nicht erforderlich, sofern die Anmeldung an das Handelsregisteramt von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet ist.

Art. 28 Bestehen von Rechtseinheiten

¹ Nimmt eine einzutragende Tatsache auf eine im schweizerischen Handelsregister eingetragene Rechtseinheit Bezug, so muss deren Bestehen nicht belegt werden. Das mit der Eintragung dieser Tatsache betraute Handelsregisteramt überprüft das Bestehen der Rechtseinheit durch Einsichtnahme in die kantonale Handelsregisterdatenbank.

² Das Bestehen einer Rechtseinheit, die nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist, muss durch einen aktuellen Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde belegt werden.

Art. 29 Ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

¹ Im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen müssen mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein, die bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen ist zudem eine Beglaubigung der ausländischen Regierung und der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz beizufügen.

² Muss nach schweizerischem Recht eine öffentliche Urkunde erstellt und als Beleg beim Handelsregisteramt eingereicht werden, so kann das Handelsregisteramt den Nachweis verlangen, dass das ausländische Beurkundungsverfahren dem öffentlichen Beurkundungsverfahren in der Schweiz gleichwertig ist. Es kann dazu ein Gutachten verlangen und den Gutachter bezeichnen.

6. Kapitel Allgemeine Vorschriften zur Eintragung

Art. 30 Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot und öffentliches Interesse

Alle Einträge im Handelsregister müssen wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen.

Art. 31 Änderung

Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden (Art. 937 OR).

Art. 32 Prüfungspflicht des Handelsregisteramts

Bevor das Handelsregisteramt eine Eintragung vornimmt, muss es prüfen, ob die Voraussetzungen von Gesetz und Verordnung erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Anmeldung und die Belege den vom Gesetz und der Verordnung verlangten Inhalt aufweisen und keinen zwingenden Vorschriften widersprechen.

Art. 33 Sprache

Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt in der Sprache der Anmeldung. Ist die Anmeldung in rätoromanischer Sprache abgefasst, so erfolgt die Eintragung zudem in deutscher oder italienischer Sprache.

Art. 34 Personenangaben

¹ Einträge zu natürlichen Personen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Familiennamen;
- b. den ausgeschriebenen Vornamen;
- c. den Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit;
- d. den Wohnsitz;
- e. den Jahrgang, sofern dieser für die Identifikation einer natürlichen Person erforderlich ist;
- f. die Funktion, die die Person in einer Rechtseinheit wahrnimmt;
- g. die Art der Zeichnungsberechtigung oder den Hinweis, dass die Person nicht zeichnungsberechtigt ist.

² Die Schreibweise von Familien- und Vornamen richtet sich nach dem Pass oder der Identitätskarte, für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz nach der Aufenthaltsbewilligung. Es dürfen nur lateinische Buchstaben verwendet werden.

³ Werden Rechtseinheiten als Inhaberinnen einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen, so muss dieser Eintrag die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Identifikationsnummer;
- b. die Firma, der Name oder die Bezeichnung in der im Handelsregister eingetragenen Fassung;
- c. der Sitz;
- d. die Funktion.

Art. 35 Leitungs- oder Verwaltungsorgane

Juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Institute des öffentlichen Rechts dürfen als solche nicht als Mitglied der Leitungs- oder Verwaltungsorgane oder als Zeichnungsberechtigte in das Handelsregister eingetragen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 98 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006⁷ über die kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 36 Revisionsstelle

Wo eine Revisionsstelle eingetragen werden muss, wird nicht eingetragen, ob es sich dabei um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten, eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor handelt.

Art. 37 Sitz und Rechtsdomizil sowie weitere Adressen

¹ Als Sitz wird der Name der politischen Gemeinde eingetragen.

² Zudem wird das Rechtsdomizil gemäss Artikel 2 Buchstabe c eingetragen.

⁷ SR 951.31

³ Verfügt eine Rechtseinheit über kein eigenes Rechtsdomizil an ihrem Sitz, so muss im Eintrag angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet (c/o-Adresse).

⁴ Einzutragen ist auch die vom Sitz abweichende Adresse der effektiven Verwaltung.

⁵ Neben der Angabe von Sitz und Rechtsdomizil kann jede Rechtseinheit weitere in der Schweiz gelegene Adressen im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 38 Hinweis auf die vorangehende Eintragung

Jede Eintragung im Tagesregister muss einen Hinweis auf die Veröffentlichung der vorangehenden Eintragung der betreffenden Rechtseinheit im Schweizerischen Handelsamtblatt enthalten; anzugeben sind:

- a. die Ausgabennummer;
- b. das Ausgabedatum;
- c. die Seitenzahl;
- d. die Nummer der Veröffentlichung.

Art. 39 Antrag auf Eintragung zusätzlicher Tatsachen

¹ Tatsachen, deren Eintragung weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen ist, werden auf Antrag in das Handelsregister aufgenommen, wenn:

- a. die Eintragung dem Zweck des Handelsregisters entspricht; und
- b. an der Bekanntgabe ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

² Die Eintragung solcher Tatsachen hat keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten.

³ Die Vorschriften über die Anmeldung und die Belege sind entsprechend anwendbar.

Art. 40 Wiedereintragung

¹ Das Gericht kann auf Antrag die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister anordnen, sofern glaubhaft gemacht wird, dass:

- a. nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit Aktiven vorliegen, die noch nicht verwertet oder verteilt worden sind;
- b. die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt;
- c. die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist; oder
- d. die Wiedereintragung für die Beendigung des Konkursverfahrens der gelöschten Rechtseinheit erforderlich ist.

² Zum Antrag ist berechtigt, wer ein rechtserhebliches Interesse an der Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit hat.

³ Bestehen Mängel in der rechtmässigen Organisation der Rechtseinheit, so muss das Gericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁴ Das Handelsregisteramt nimmt die Eintragung auf Anordnung des Gerichts vor. Die gelöschte Rechtseinheit wird als in Liquidation befindlich eingetragen. Weiter muss die Liquidatorin oder der Liquidator sowie die Liquidationsadresse angegeben werden.

⁵ Entfällt der Grund für die Wiedereintragung, so muss die Liquidatorin oder der Liquidator die Löschung der Rechtseinheit beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

7. Kapitel Eintragungen auf Anmeldung einer Behörde und von Amtes wegen

1. Abschnitt: Konkurs

Art. 41 Meldung und Eintragung

¹ Das Gericht meldet dem Handelsregisteramt die Eröffnung und den Widerruf des Konkurses sowie die Einstellung mangels Aktiven, die Wiederaufnahme und den Abschluss des Konkursverfahrens.

² Das Handelsregisteramt muss die entsprechende Eintragung unverzüglich nach Eingang der Meldung des Gerichts in das Handelsregister vornehmen.

³ Wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt und hat kein Gläubiger die Wiederaufnahme verlangt, so löscht das Handelsregisteramt die Rechtseinheit von Amtes wegen.

⁴ Wird eine Stiftung infolge Konkurs aufgehoben, so darf die Löschung erst vorgenommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass sie kein Interesse mehr daran hat, dass die Eintragung aufrechterhalten bleibt.

Art. 42 Inhalt des Eintrags

¹ Wird der Konkurs über eine Rechtseinheit eröffnet, so müssen folgende Angaben ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass der Konkurs eröffnet wurde;
- b. das Datum des Konkurserkenntnisses;
- c. bei Personengesellschaften und juristischen Personen, die Firma beziehungsweise der Name mit dem Zusatz „in Liquidation“ oder „in Liq.“.
- d. gegebenenfalls Angaben zu den Mitgliedern der ausseramtlichen Konkursverwaltung.

² Wird der Konkurs widerrufen, so müssen folgende Angaben ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass der Konkurs widerrufen wurde;
- b. das Datum der Widerrufsverfügung;
- c. bei Personengesellschaften und juristischen Personen, die Firma beziehungsweise der Name ohne den Zusatz „in Liquidation“ oder „in Liq.“.

³ Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, so müssen folgende Angaben ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde;
- b. das Datum der Einstellungsverfügung.

⁴ Wird das Konkursverfahren wieder aufgenommen, so müssen folgende Angaben ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Konkursverfahren wieder aufgenommen wurde;
- b. das Datum der Wiederaufnahmeverfügung.

⁵ Wird das Konkursverfahren abgeschlossen, so müssen folgende Angaben ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Konkursverfahren abgeschlossen ist;
- b. das Datum des Abschlusses des Konkursverfahrens;
- c. die Löschung der Rechtseinheit sowie den Lösungsgrund.

2. Abschnitt: Nachlassvertrag

Art. 43

¹ Das Gericht meldet dem Handelsregisteramt die Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung und reicht ihm folgende Belege ein:

- a. eine Kopie des Nachlassvertrags;
- b. das Dispositiv des Urteils.

² Das Handelsregisteramt muss die Bestätigung des Nachlassvertrages nach Eingang der Meldung unverzüglich ins Handelsregister eintragen.

³ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. das Datum der Bestätigung des Nachlassvertrages;
- b. die Firma beziehungsweise der Name mit dem Zusatz „in Nachlassliquidation“;
- c. die Vertreterinnen und Vertreter der Sachwalterin sowie deren Zeichnungsberechtigung;
- d. die Löschung der Zeichnungsberechtigungen von Personen, die im Handelsregister eingetragen und zur Vertretung der Rechtseinheit befugt sind.

⁴ Wird die Liquidation beendet, so meldet die Sachwalterin oder der Sachwalter die Löschung der Rechtseinheit an.

⁵ Zusammen mit der Löschung muss der Löschungsgrund im Handelsregister eingetragen werden.

3. Abschnitt: Eintragung aufgrund eines Urteils oder einer Verfügung

Art. 44

¹ Ordnet ein Gericht oder eine Behörde die Eintragung von Tatsachen in das Handelsregister an, so reicht die anordnende Stelle dem Handelsregisteramt den massgebenden Entscheid ein. Der Entscheid darf erst eingereicht werden, wenn er vollstreckbar geworden ist.

² Das Handelsregisteramt nimmt die Eintragung unverzüglich vor.

³ Enthält das Dispositiv des Entscheids keine klaren Anordnungen über die einzutragenden Tatsachen, so muss das Handelsregisteramt die anordnende Stelle um schriftliche Erläuterung ersuchen.

⁴ Die Genehmigung der Eintragungen durch das EHRA bleibt vorbehalten.

4. Abschnitt: Eintragung von Amtes wegen

Art. 45 Bei Verletzung der Eintragungspflicht

¹ Das Handelsregisteramt muss eine Eintragung von Amtes wegen vornehmen, wenn:

- a. die zur Anmeldung verpflichteten Personen dieser Pflicht nicht nachkommen;
- b. eine Eintragung den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr entspricht und die zur Anmeldung verpflichteten Personen die Änderung oder die Löschung nicht zur Eintragung anmelden.

² Das Handelsregisteramt fordert die zur Anmeldung verpflichteten Personen auf, die Anmeldung innert 30 Tagen vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist. Bei Einzelunternehmen genügt als Nachweis namentlich eine entsprechende Bestätigung der Steuerbehörden.

³ Die Aufforderung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die massgebenden Vorschriften und die erforderlichen Belege. Kann keine zur Anmeldung verpflichtete Person erreicht werden, so veröffentlicht das Handelsregisteramt die Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf seiner Internetseite.

⁴ Besteht eine Eintragungspflicht, so erlässt das Handelsregisteramt eine Verfügung über:

- a. die Eintragungspflicht;
- b. den Inhalt des Eintrags;
- c. die Gebühren;
- d. gegebenenfalls die Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR.

⁵ Hat das Handelsregisteramt das Verfahren auf Anzeige Dritter eingeleitet, so teilt es diesen seinen Entscheid über die Eintragungspflicht mit.

Art. 46 Bei Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven

¹ Für die Löschung von Gesellschaften nach Artikel 938a Absatz 1 OR gilt das Verfahren nach Artikel 45 sinngemäss.

² Wird ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht, so entscheidet nach Artikel 938a Absatz 2 OR das Gericht.

³ Ordnet das Gericht die Löschung an, so findet Artikel 44 Anwendung.

Art. 47 Bei fehlendem Rechtsdomizil

¹ Hat eine Rechtseinheit kein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes mehr und sind die Voraussetzungen von Artikel 938a Absatz 1 OR nicht erfüllt, so fordert das Handelsregisteramt die zur Anmeldung verpflichteten Personen auf, innert 30 Tagen ein Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden.

² Die Aufforderung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die massgebenden Vorschriften. Kann das Handelsregisteramt keine zur Anmeldung verpflichtete Person erreichen, so publiziert es die Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf seiner Internetseite.

³ Wird innerhalb der Frist keine Anmeldung eingereicht, so erlässt es eine Verfügung über:

- a. die Auflösung der juristischen Person und der Personengesellschaft beziehungsweise die Löschung des Einzelunternehmens;
- b. die Einsetzung der Mitglieder des obersten Leistungs- oder Verwaltungsorgans als Liquidatorinnen und Liquidatoren;
- c. den weiteren Inhalt des Eintrags im Handelsregister;
- d. die Gebühren;
- e. gegebenenfalls die Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR.

⁴ Die Verfügung des Handelsregisteramtes wird den Liquidatorinnen und Liquidatoren eröffnet.

⁵ Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden.

⁶ Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Stiftungen, die der Aufsicht eines Gemeinwesens unterstellt sind. Bei fehlendem Rechtsdomizil erstattet das Handelsregisteramt der Stiftungsaufsichtsbehörde eine entsprechende Meldung.

Art. 48 Zeitpunkt der Eintragung

Das Handelsregisteramt nimmt die Eintragung von Amtes wegen vor, sobald die Verfügung rechtskräftig geworden ist. Im Eintrag ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Eintragung von Amtes wegen erfolgt ist.

8. Kapitel Prüfung, Genehmigung und Publikation der Eintragungen**Art. 49 Übermittlung ans EHRA**

Die kantonalen Handelsregisterämter übermitteln dem EHRA ihre Einträge elektronisch am Werktag, an dem diese ins Tagesregister aufgenommen wurden.

Art. 50 Prüfung und Genehmigung durch das EHRA

¹ Das EHRA prüft die Einträge und genehmigt sie, sofern sie den Voraussetzungen des Gesetzes und der Verordnung entsprechen. Es teilt seine Genehmigung dem kantonalen Handelsregisteramt elektronisch mit.

² Für die Prüfungspflicht des EHRA gilt Artikel 32 sinngemäss. Eine Prüfung der Anmeldung und der Belege erfolgt nur, soweit dazu ein Anlass besteht.

³ Es übermittelt die genehmigten Einträge elektronisch dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 51 Verweigerung der Genehmigung

¹ Verweigert das EHRA die Genehmigung, so begründet es diesen Entscheid summarisch und teilt ihn dem kantonalen Handelsregisteramt mit.

² Diese Mitteilung stellt eine nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung dar.

³ Wenn die Verweigerung der Genehmigung auf Mängeln beruht, die nicht durch das kantonale Handelsregisteramt behoben werden können, so übermittelt dieses den ablehnenden Entscheid den Personen, die die Anmeldung eingereicht haben. Es räumt ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu Händen des EHRA ein.

⁴ Falls eine Stellungnahme eingereicht wird, prüft das EHRA die Eintragung erneut.

⁵ Genehmigt das EHRA nachträglich die Eintragung, so informiert es das kantonale Handelsregisteramt. Dieses übermittelt die Eintragung erneut elektronisch.

⁶ Verweigert das EHRA die Genehmigung endgültig, so erlässt es eine beschwerdefähige Verfügung. Es informiert das kantonale Handelsregisteramt durch eine Kopie der Verfügung.

Art. 52 Rechtswirksamkeit der Eintragungen

Die Eintragungen ins Tagesregister werden mit der Genehmigung durch das EHRA rechtswirksam.

Art. 53 Publikation

¹ Die Eintragungen werden innert zwei Werktagen nach deren Übermittlung durch das EHRA im Schweizerischen Handelsamtsblatt in elektronischer Form und auf Papier publiziert.

² Die kantonalen Handelsregisterämter haben unentgeltlichen Zugang auf die elektronische Ausgabe des Schweizerischen Handelsamtsblatts und erhalten zudem kostenlos ein Exemplar des Schweizerischen Handelsamtsblatts in Papierform.

³ Die Kantone können die Eintragungen ins Tagesregister zusätzlich in anderen Publikationsorganen veröffentlichen. Sie dürfen für diese Publikationen jedoch keine Gebühren erheben.

9. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 54 Registersperre

¹ Auf Einsprache Dritter nimmt das Handelsregisteramt die Eintragung ins Tagesregister vorläufig nicht vor (Registersperre).

² Es informiert die Rechtseinheit über die Einsprache. Es gewährt der Einsprecherin oder dem Einsprecher Einsicht in die Eintragungsakten, sofern das Gericht dies anordnet.

³ Die Registersperre fällt dahin, wenn:

- a. der Dritte dem Handelsregisteramt nicht innert 5 Tagen nachweist, dass er dem Gericht einen Antrag um Erlass einer vorsorglichen Verfügung gestellt hat; oder
- b. das Gericht das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Verfügung rechtskräftig abgelehnt hat.

⁴ Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren unverzüglich über die Registersperre. Es übermittelt dem Handelsregisteramt eine Kopie des Entscheids.

⁵ Erheben Dritte Einsprache gegen eine Eintragung, die bereits ins Tagesregister aufgenommen wurde, so sind sie an das Gericht zu verweisen.

Art. 55 Kantonale Rechtsmittel

¹ Entscheide der kantonalen Handelsregisterämter können angefochten werden. Jeder Kanton bezeichnet in Handelsregistersachen eine einzige Rekursinstanz, die eine gerichtliche Behörde sein muss.

² Anmeldende, deren Eintragungsbegehren abgewiesen wurde, oder Personen, die von einer Eintragung von Amtes wegen unmittelbar berührt sind, sind zur Beschwerde berechtigt.

³ Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Handelsregisterämter sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Entscheide zu erheben.

⁴ Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem EHRA mit.

10. Kapitel: Zweck, Firma, Name und Identifikationsnummer

Art. 56 Zweckangaben

¹ Der Zweck muss so umschrieben werden, dass das Tätigkeitsfeld der Rechtseinheit für Dritte klar ersichtlich ist.

² Die Umschreibung des Zwecks der Rechtseinheit wird für die Eintragung unverändert aus den Statuten oder der Stiftungsurkunde übernommen. Die Prüfung der Zweckumschreibung durch das Handelsregisteramt bleibt vorbehalten.

Art. 57 Bildung von Firma und Name

¹ Die Firma identifiziert die Rechtseinheit im Rechtsverkehr. Sie muss klar als deren Kennzeichen erkennbar sein.

² Jede Rechtseinheit darf nur eine Firma haben. Die Firma darf nicht aus mehreren Teilen bestehen, von denen jeder eine eigenständige Firma darstellt.

³ Eine Firma muss mindestens aus einem Buchstaben oder einer Zahl bestehen. Sie kann Interpunktionszeichen enthalten, sofern diese bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Zeichen „+“ und „&“ können im Sinne von „und“ verwendet werden. Die Verwendung anderer Zeichen und die Verwendung von Symbolen sind nicht zulässig.

⁴ Wird die Firma in mehreren Sprachen abgefasst, so müssen sämtliche Fassungen der Firma inhaltlich übereinstimmen. Nur die im Handelsregister eingetragenen Fassungen geniessen firmenrechtlichen Schutz.

⁵ Für die Eintragung der Firma ist die Schreibweise in den Statuten massgebend. Bei Rechtseinheiten, die keine Statuten haben, richtet sich die Schreibweise nach der Anmeldung.

⁶ Die Vorschriften dieser Bestimmung sind für Namen von eingetragenen Vereinen und Stiftungen entsprechend anwendbar.

Art. 58 Firmenidentität

¹ Bei der Eintragung prüft das kantonale Handelsregisteramt und bei der Genehmigung der Eintragung prüft das EHRA, ob eine neue oder geänderte Firma mit einer bereits eingetragenen übereinstimmt (Firmenidentität). Falls die Führung identischer Firmen nach den Vorschriften des Obligationenrechts unzulässig ist, muss die Eintragung verweigert werden.

² Die Beurteilung der Frage, ob Firmen, die einander ähnlich sind, hinreichend unterscheidbar sind, bleibt dem Gericht vorbehalten.

Art. 59 Identifikationsnummer

¹ Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit erhält spätestens bei der Eintragung ins Tagesregister eine Identifikationsnummer zugeteilt.

² Die Identifikationsnummer identifiziert eine Rechtseinheit dauerhaft. Sie ist unveränderlich und ist bei juristischen Personen zusammen mit der Firma auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen anzugeben.

³ Die Identifikationsnummer einer gelöschten Rechtseinheit darf nicht neu vergeben werden. Wird eine gelöschte Rechtseinheit wieder im Handelsregister eingetragen, so erhält sie ihre frühere Identifikationsnummer.

⁴ Bei einer Absorptionsfusion behält die übernehmende Rechtseinheit ihre bisherige Identifikationsnummer. Bei der Kombinationsfusion erhält die entstehende Rechtseinheit eine neue Identifikationsnummer.

⁵ Entsteht bei der Spaltung eine neue Rechtseinheit, so erhält sie eine neue Identifikationsnummer. Die übrigen an einer Spaltung beteiligten Rechtseinheiten behalten ihre bisherige Identifikationsnummer.

⁶ Bei der Fortführung des Geschäfts einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft als Einzelunternehmen gemäss Artikel 579 OR bleibt die Identifikationsnummer unverändert.

11. Kapitel: Einzelunternehmen

Art. 60 Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung

¹ Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens 100'000 Franken (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen. Gehören einer Person mehrere Einzelunternehmen, so ist deren Umsatz zusammenzurechnen.

² Die Pflicht zur Eintragung entsteht, sobald verlässliche Zahlen über den Jahresumsatz vorliegen.

³ Eine Pflicht zur Eintragung aufgrund anderer Vorschriften bleibt vorbehalten.

⁴ Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben und die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, ihr Einzelunternehmen eintragen zu lassen.

Art. 61 Anmeldung und Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Einzelunternehmens müssen nur Belege eingereicht werden, wenn:

- a. die einzutragenden Tatsachen nicht aus der Anmeldung hervorgehen;
- b. dies aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist.

Art. 62 Inhalt des Eintrags

Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Firma und die Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;
- d. der Zweck;
- e. die Inhaberin oder der Inhaber des Einzelunternehmens;
- f. die zur Vertretung berechtigten Personen.

Art. 63 Löschung

¹ Gibt die Inhaberin oder der Inhaber eines Einzelunternehmens die Geschäftstätigkeit auf oder überträgt sie einer andern Person oder Rechtseinheit, so muss er oder sie die Löschung des Einzelunternehmens anmelden.

² Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Einzelunternehmens verstorben, so ist jede Erbin und jeder Erbe zur Anmeldung der Löschung verpflichtet. Wird die Geschäftstätigkeit weitergeführt und sind die Voraussetzungen nach Artikel 61 Absatz 1 erfüllt, so ist die neue Inhaberin oder der neue Inhaber zur Anmeldung des Unternehmens verpflichtet. Das Einzelunternehmen erhält eine neue Identifikationsnummer.

³ Zusammen mit der Löschung muss der Löschungsgrund im Handelsregister eingetragen werden.

12. Kapitel: Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Art. 64 Anmeldung und Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft müssen nur Belege eingereicht werden, wenn:

- a. die einzutragenden Tatsachen nicht aus der Anmeldung hervorgehen;
- b. dies aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist.

Art. 65 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Kollektivgesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma und die Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;
- d. der Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft;
- e. der Zweck;
- f. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- g. die zur Vertretung berechtigten Personen.

² Bei Kommanditgesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma und die Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;
- d. der Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft;
- e. der Zweck;
- f. die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Komplementärinnen und Komplementäre);
- g. die beschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Kommanditärinnen und Kommanditäre) unter Hinweis auf den jeweiligen Betrag ihrer Kommanditsumme;
- h. falls eine Sacheinlage geleistet wird, deren Gegenstand und Wert;
- i. die zur Vertretung berechtigten Personen.

³ Für Kollektivgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, entspricht der Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft dem Zeitpunkt der Eintragung ins Tagesregister.

Art. 66 Auflösung und Löschung

¹ Wird eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zum Zweck der Liquidation aufgelöst, so müssen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister anmelden.

² Mit der Anmeldung zur Auflösung müssen keine weiteren Belege eingereicht werden. Vorbehalten bleibt die Hinterlegung der Unterschriften von Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die nicht Gesellschafter sind.

³ Bei der Auflösung der Gesellschaft müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass die Gesellschaft aufgelöst wurde;
- b. die Firma mit dem Liquidationszusatz;

c. die Liquidatorinnen und Liquidatoren.

⁴ Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatorinnen und Liquidatoren die Löschung der Gesellschaft anzumelden.

⁵ Zusammen mit der Löschung muss der Löschungsgrund im Handelsregister eingetragen werden.

13. Kapitel: Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Gründung

Art. 67 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- c. ein Nachweis, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Wahl angenommen haben;
- d. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat;
- e. das Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung, über die Bestimmung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse;
- f. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind;
- g. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt;
- h. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, die nicht in den Belegen genannt werden.

² Für Angaben, die bereits im Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

³ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- a. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- b. soweit sie bereits vorliegen, die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- c. der von allen Gründerinnen und Gründern unterzeichnete Gründungsbericht;
- d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

Art. 68 Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie gegebenenfalls zu deren Vertreterinnen und Vertreter;

- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Aktiengesellschaft zu gründen;
- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. die Erklärung jeder Gründerin und jedes Gründers über die Zeichnung der Aktien unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag sowie die bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten;
- e. die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wurden und die entsprechenden Personenangaben;
- f. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
- g. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind,
 - 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen,
 - 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
- h. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben
- i. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

Art. 69 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h. die Höhe des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- i. sofern ein Partizipationskapital ausgegeben wird, dessen Höhe und die darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine;
- j. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- k. im Fall von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen, die damit verbundenen Vorrechte;
- l. bei einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien oder der Partizipationsscheine ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- m. sofern Genussscheine ausgegeben werden, deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- n. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- o. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;

- p. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, einen Hinweis darauf;
- q. sofern die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, die Revisionsstelle;
- r. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- s. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen des Verwaltungsrates an die Aktionärinnen und Aktionäre.

² Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so sind zusätzlich folgende Tatsachen einzutragen:

- a. die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Vertrags, des Gegenstands und der dafür ausgegebenen Aktien;
- b. die feste oder beabsichtigte Sachübernahme unter Angabe des Datums des Vertrags, des Gegenstands und der Gegenleistung der Gesellschaft;
- c. die Verrechnung unter Angabe der Forderung und deren Höhe sowie der dafür ausgegebenen Aktien;
- d. der Inhalt und der Wert der besonderen Vorteile gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

³ Leistet eine Aktionärin oder ein Aktionär eine Sacheinlage, deren anzurechnender Wert die Einlagepflicht übersteigt und für die die Gesellschaft neben den ausgegebenen Aktien eine Gegenleistung gewährt, so ist im Umfang dieser Gegenleistung eine Sachübernahme im Handelsregister einzutragen (kombinierte Sacheinlage und Sachübernahme).

2. Abschnitt: Ordentliche Kapitalerhöhung

Art. 70 Anmeldung und Belege

¹ Eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden. Anmeldungen, die nach dieser Frist eingereicht werden, sind abzuweisen.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- b. die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates und über die Statutenänderung;
- c. die angepassten Statuten;
- d. der von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnete Kapitalerhöhungsbericht;
- e. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;
- f. gegebenenfalls der Prospekt;
- g. die Erklärung der Person, die die Eintragung anmeldet, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, die nicht in den Belegen genannt sind.

³ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile oder wird die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital liberiert, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- a. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- b. soweit sie bereits vorliegen, die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- c. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

⁴ Werden die Bezugsrechte eingeschränkt oder aufgehoben, so muss eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors eingereicht werden.

Art. 71 Öffentliche Urkunden

¹ Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag oder den maximalen Nennbetrag um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- b. die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl sowie den Nennwert und die Art der Aktien, die neu ausgegeben werden;
- c. den Ausgabebetrag oder gegebenenfalls die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diesen festzusetzen;
- d. die Art der Einlagen;
- e. im Fall von Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung, den Namen der Einlegerin oder des Einlegers sowie die ihr oder ihm zukommenden Aktien;
- f. im Fall von Sachübernahmen deren Gegenstand, den Namen der Veräussererin oder des Veräusserers sowie die Gegenleistung der Gesellschaft;
- g. im Fall von besonderen Vorteilen deren Inhalt und Wert sowie die Namen der begünstigten Personen;
- h. im Fall von Stimmrechtsaktien, die damit verbundenen Stimmrechtsprivilegien;
- i. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- j. gegebenenfalls die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- k. gegebenenfalls die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte.

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates und über die Statutenänderung muss festhalten, dass:

- a. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- b. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- c. die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden;
- d. die Belege der Urkundsperson und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben. Diese Belege sind einzeln aufzuführen.

Art. 72 Inhalt des Eintrags

¹ Bei einer ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Bezeichnung als ordentliche Kapitalerhöhung;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;
- c. der Betrag des Aktienkapitals nach der Kapitalerhöhung;
- d. der Betrag der geleisteten Einlagen nach der Kapitalerhöhung;
- e. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Kapitalerhöhung;
- f. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- g. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- h. gegebenenfalls die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- i. sofern die Erhöhung aus Eigenkapital erfolgt ist, einen Hinweis darauf.

² Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 69 Absatz 2 und 3 sinngemäss.

2. Abschnitt: Genehmigte Kapitalerhöhung

Art. 73 Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses über eine genehmigte Kapitalerhöhung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend die Ermächtigung des Verwaltungsrates;
- b. die angepassten Statuten.

² Die Statuten müssen folgende Angaben enthalten (Art. 651 Abs. 2 und 3 OR; Art. 650 Abs. 2 OR):

- a. den Nennbetrag des genehmigten Kapitals und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- b. den Nennwert und die Art der Aktien;
- c. im Fall von Stimmrechtsaktien, die damit verbundenen Stimmrechtsprivilegien;
- d. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- e. gegebenenfalls die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- f. im Fall von besonderen Vorteilen, deren Inhalt und Wert sowie die Namen der begünstigten Personen;
- g. gegebenenfalls die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte.

³ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. ein Hinweis auf eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten;
- b. das Datum des Beschlusses der Generalversammlung.

Art. 74 Erhöhungsbeschluss und Feststellungen des Verwaltungsrates

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung des Beschlusses des Verwaltungsrates über eine Erhöhung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt die Belege nach Artikel 70 eingereicht werden; anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist die öffentliche Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals einzureichen.

² Die öffentliche Urkunde über den Erhöhungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht wird;
- b. die Anzahl der neuen Aktien;
- c. den Ausgabebetrag;
- d. die Art der Einlagen;
- e. im Fall von Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung, den Namen der Einlegerin oder des Einlegers sowie die ihr oder ihm zukommenden Aktien;
- f. im Fall von Sachübernahmen deren Gegenstand, den Namen der Veräussererin oder des Veräusserers sowie die Gegenleistung der Gesellschaft;
- g. die Anpassung des Nennbetrags der genehmigten Kapitalerhöhung in den Statuten beziehungsweise die Streichung der Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung.

³ Die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates muss die Angaben gemäss Artikel 71 Absatz 2 enthalten.

⁴ Wird die Kapitalerhöhung beim Handelsregister nach Ablauf der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrates angemeldet, so darf die Kapitalerhöhung nicht eingetragen werden.

⁵ Für den Inhalt des Eintrags gelten die Artikel 72 und Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a sinngemäss.

⁶ Wird das Aktienkapital während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrates nicht bis zur Höhe des Nennbetrags erhöht, so muss die Gesellschaft die Anpassung der Statuten beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

3. Abschnitt: Bedingte Kapitalerhöhung**Art. 75 Gewährungsbeschluss der Generalversammlung**

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über eine bedingte Kapitalerhöhung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Gewährungsbeschluss der Generalversammlung;
- b. die angepassten Statuten.

² Die Statuten müssen folgende Angaben enthalten (Art. 653b OR):

- a. den Nennbetrag des bedingten Kapitals und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- b. den Nennwert und die Art der Aktien;
- c. die maximale Anzahl von Aktien, die bei der Ausübung des Wandels- oder Optionsrechts ausgegeben werden;

- d. im Fall von Stimmrechtsaktien, die damit verbundenen Stimmrechtsprivilegien;
- e. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- f. gegebenenfalls die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- g. den Kreis der Personen, denen ein Wandels- oder Optionsrecht zusteht;
- h. gegebenenfalls die Aufhebung oder die Einschränkung der Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre.

³ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. ein Hinweis auf eine bedingte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten;
- b. das Datum des Beschlusses der Generalversammlung.

Art. 76 Statutenänderung und Feststellungen durch den Verwaltungsrat

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Feststellungen über die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und betreffend die Anpassung der Statuten müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- b. die angepassten Statuten;
- c. die Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten.

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;
- b. im Fall von Stimmrechtsaktien, die damit verbundenen Stimmrechtsprivilegien;
- c. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- d. die Höhe des Aktienkapitals.

³ Der öffentliche Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrates über die Statutenänderung muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht wurde, und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen;
- b. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;
- c. die Art der Einlagen;
- d. im Fall von Stimmrechtsaktien, die damit verbundenen Stimmrechtsprivilegien;
- e. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- f. gegebenenfalls die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- g. die Höhe des Aktienkapitals;
- h. den Betrag des noch verbleibenden bedingten Kapitals;

⁴ In der öffentlichen Urkunde muss die Urkundsperson feststellen, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält (Art. 653g OR).

⁵ Für den Inhalt des Eintrags gelten die Artikel 72 und Artikel 75 Absatz 3 Buchstabe a sinngemäss.

Art. 77 Aufhebung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung

¹ Sind die Wandel- oder Optionsrechte erloschen, so muss die Gesellschaft die Anpassung der Statuten beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Aufhebung der Statutenbestimmung;
- b. der Bericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten;
- c. die angepassten Statuten.

³ Die öffentliche Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufhebung der Statutenbestimmung betreffend die bedingte Kapitalerhöhung;
- b. die Feststellung der Urkundsperson, dass der Revisionsbericht die erforderlichen Angaben enthält.

⁴ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. das Datum der Änderung der Statuten;
- b. ein Hinweis, dass die Bestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung infolge der Ausübung oder des Erlöschens der Wandel- oder Optionsrechte aufgehoben wurde.

5. Abschnitt: Nachträgliche Leistung von Einlagen**Art. 78**

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer nachträglichen Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen;
- b. die angepassten Statuten;
- c. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt ist;
- d. bei Sacheinlagen und bei Verrechnung:
 1. einen Bericht des Verwaltungsrates, der von einem Mitglied unterzeichnet ist;
 2. eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors;
 3. gegebenenfalls die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- e. soweit sie bereits vorliegen, die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- f. die Erklärung der Person, die die Eintragung anmeldet, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.

² Die öffentliche Urkunde über die nachträgliche Leistung von Einlagen muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Feststellung, dass die nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden;
- b. gegebenenfalls den Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufnahme der erforderlichen Bestimmungen zu Sacheinlagen und Sachübernahmen in die Statuten;
- c. den Beschluss des Verwaltungsrates über die Statutenänderung betreffend die Höhe der geleisteten Einlagen;
- d. die Nennung aller Belege und die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

³ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. das Datum der Änderung der Statuten;
- b. der neue Betrag der geleisteten Einlagen;
- c. gegebenenfalls der unterschiedliche Betrag der geleisteten Einlagen verschiedener Aktienkategorien.

⁴ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungstatbeständen, so gelten die Artikel 67 Absatz 3 und 69 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

6. Abschnitt: Herabsetzung des Aktienkapitals

Art. 79 Ordentliche Kapitalherabsetzung

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Herabsetzung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend:
 1. die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts,
 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung,
 3. die Anpassung der Statuten;
- b. die öffentliche Urkunde über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend (Art. 734 OR):
 1. die Aufforderungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger,
 2. die Anmeldefrist,
 3. die Erfüllung oder Sicherstellung der Forderungen;
- c. der Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten;
- d. die angepassten Statuten.

² Der Prüfungsbericht muss bestätigen, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Herabsetzung des Aktienkapitals noch voll gedeckt sind.

³ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Bezeichnung als Herabsetzung des Aktienkapitals;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;

- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- d. der Herabsetzungsbetrag;
- e. die Angabe der Verwendung des Herabsetzungsbetrages;
- f. der Betrag des Aktienkapitals nach der Herabsetzung;
- g. der Betrag der Einlagen nach der Kapitalherabsetzung;
- h. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Herabsetzung.

Art. 80 Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz

¹ Wird durch die Herabsetzung des Aktienkapitals eine Unterbilanz beseitigt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend:
 - 1. die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts,
 - 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung,
 - 3. die Anpassung der Statuten;
- b. die angepassten Statuten;
- c. der Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten.

² Der Prüfungsbericht muss bestätigen, dass:

- a. die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- b. der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt (Art. 735 OR).

³ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Aktienkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt wurde;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;
- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- d. der Betrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
- e. die Angabe der Verwendung dieses Betrags;
- f. der Betrag des Aktienkapitals nach der Herabsetzung;
- g. der Betrag der Einlagen nach der Kapitalherabsetzung;
- h. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Herabsetzung.

Art. 81 Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung des Kapitals auf den bisherigen oder einen höheren Betrag

¹ Wird zusammen mit der Herabsetzung des Aktienkapitals eine Wiedererhöhung auf den bisherigen oder einen höheren Betrag beschlossen, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- b. die für eine ordentliche Kapitalerhöhung erforderlichen Belege, falls das Kapital auf einen höheren als den bisherigen Betrag erhöht wird;
- c. die Statuten, falls sie geändert werden.

² Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig wieder erhöht wurde;
- b. der Betrag, auf den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- d. den neuen Betrag des Aktienkapitals, sofern dieses über den bisherigen Betrag erhöht wurde;
- e. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nach der Kapitalerhöhung;
- f. der neue Betrag der geleisteten Einlagen;
- g. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- h. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- i. gegebenenfalls die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
- j. das neue Datum der Statuten, falls diese geändert wurden.

³ Wird das Aktienkapital auf null herabgesetzt und wieder erhöht, so muss im Handelsregister die Vernichtung der bisher ausgegebenen Aktien eingetragen werden.

⁴ Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gelten die Artikel 67 Absatz 3 und 69 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 82 Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung des Kapitals auf einen tieferen als den bisherigen Betrag

Wird zusammen mit der Herabsetzung des Aktienkapitals eine Wiedererhöhung auf einen Betrag beschlossen, der unter dem Betrag des bisherigen Aktienkapitals liegt, so richtet sich die Herabsetzung nach Artikel 79. Artikel 81 findet ergänzende Anwendung.

7. Abschnitt: Herabsetzung der Einlagen**Art. 83**

Werden die auf das Aktienkapital geleisteten Einlagen herabgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Herabsetzung des Aktienkapitals sinngemäss.

8. Abschnitt: Partizipationskapital

Art. 84

Für die Erhöhung und Herabsetzung des Partizipationskapitals sowie für die nachträgliche Leistung von Einlagen auf das Partizipationskapital gelten die Bestimmungen über das Aktienkapital sinngemäss.

9. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Revision und zur Revisionsstelle

Art. 85 Eintragung der Revisionsstelle

¹ Eine Revisionsstelle darf nur in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchführt.

² Das Handelsregisteramt klärt die Zulassung der Revisorin oder des Revisors durch Einsichtnahme in das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ab.

³ Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht als Revisionsstelle eingetragen werden, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Abhängigkeit erwecken.

Art. 86 Verzicht auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision

¹ Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b. die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c. alle Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

² Diese Erklärung nach Absatz 1 muss von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen und Bilanzen müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Artikel 12 ff. und werden gesondert archiviert.

³ Eine entsprechende Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.

⁴ Das Handelsregisteramt kann eine Erneuerung der Erklärung verlangen.

10. Abschnitt: Auflösung

Art. 87

¹ Wird eine Aktiengesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung zum Zwecke der Liquidation aufgelöst, so muss die Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- b. ein Nachweis, dass die Liquidatorinnen und Liquidatoren ihre Wahl angenommen haben.

³ Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache der Auflösung;
- b. das Datum des Beschlusses der Generalversammlung;
- c. die Firma mit dem Liquidationszusatz;
- d. die Liquidatorinnen und Liquidatoren;
- e. gegebenenfalls Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen;
- f. gegebenenfalls eine Liquidationsadresse.

⁴ Die Bestimmungen über die Eintragungen von Amtes wegen bleiben vorbehalten.

11. Abschnitt: Löschung

Art. 88

¹ Mit der Anmeldung der Löschung der Gesellschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt die folgenden Belege eingereicht werden:

- a. ein Hinweis auf die Aufforderungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger;
- b. eine Erklärung der Liquidatorinnen und Liquidatoren, dass die Liquidation gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts durchgeführt und beendet wurde.

² Im Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache der Löschung;
- b. das Datum der Löschung im Tagesregister;
- c. der Lösungsgrund.

14. Kapitel Kommanditaktiengesellschaft

1. Abschnitt: Gründung

Art. 89 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Kommanditaktiengesellschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- c. das Protokoll der Verwaltung über ihre Konstituierung, über die Bestimmung des Vorsitzes und gegebenenfalls über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse an Dritte;
- d. ein Nachweis, dass die Mitglieder der Aufsichtsstelle ihre Wahl angenommen haben;
- e. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind;
- f. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt;
- g. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, die nicht in den Belegen genannt werden.

² Für Angaben, die bereits im Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

³ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 67 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 90 Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie gegebenenfalls zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Kommanditaktiengesellschaft zu gründen;
- c. die Festlegung der Statuten und die Nennung der Mitglieder der Verwaltung in den Statuten;
- d. die Erklärung der beschränkt haftenden Gründerinnen und Gründer über:
 1. die Zeichnung der Aktien unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorien und Ausgabebetrag der Aktien sowie die bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten oder
 2. die bedingungslose Verpflichtung der Leistung einer Einlage auf die Kommanditsumme unter Angabe des Betrages;
- e. wenn das Kapital in Aktien zerlegt ist, die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind,
 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen,
 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlage erfüllt sind;
- f. die Wahl der Mitglieder der Aufsichtsstelle;
- g. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;
- h. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

Art. 91 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Kommanditaktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h. falls die Gesellschaft ein Aktienkapital hat, dessen Höhe, die Höhe der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- i. falls die Gesellschaft ein Partizipationskapital hat, dessen Höhe, die Höhe der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipations-scheine;

- j. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- k. im Fall von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen, die damit verbundenen Vorrechte;
- l. bei einer Vinkulierung der Aktien oder der Partizipationsscheine ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- m. sofern Genussscheine ausgegeben werden, deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- n. die Mitglieder der Verwaltung unter Angabe ihrer Eigenschaft als unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter;
- o. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;
- p. die Mitglieder der Aufsichtsstelle;
- q. wenn das Kapital nicht in Aktien zerlegt ist, die Kommanditärinnen und Kommanditäre unter Angabe ihrer Kommanditsummen;
- r. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, einen Hinweis darauf;
- s. sofern die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, die Revisionsstelle;
- t. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- u. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Verwaltung an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

² Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 69 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

2. Abschnitt: Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltung

Art. 92

¹ Verändert sich die Zusammensetzung der Verwaltung, so müssen mit der Anmeldung folgende Belege eingereicht werden:

- a. eine öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung zur Änderung der Statuten;
- b. die angepassten Statuten;
- c. gegebenenfalls die Zustimmung aller bisherigen unbeschränkt haftenden Mitglieder.

² Wird einem Mitglied der Verwaltung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse entzogen, so müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. das Datum des Entzugs;
- b. die betroffene Person;
- c. die Tatsache, dass mit dem Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die unbeschränkte Haftung der betroffenen Person für die künftig entstehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft entfällt;
- d. bei einer Änderung der Statuten deren neues Datum;
- e. die geänderte Firma, sofern diese angepasst werden muss (Art. 947 Abs. 4 OR).

3. Abschnitt: Anwendung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft und über die Kommanditgesellschaft

Art. 93

Soweit sich aus Gesetz und Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Aktiengesellschaft beziehungsweise über die Kommanditgesellschaft sinngemäss.

15. Kapitel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Abschnitt: Gründung

Art. 94 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- c. wenn die Funktion der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer auf einer Wahl beruht, der Nachweis, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben;
- d. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat;
- e. gegebenenfalls der Beschluss der Gründerinnen und Gründer über die Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung;
- f. gegebenenfalls der Beschluss der Gründerinnen und Gründer oder der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer über die Ernennung weiterer zur Vertretung berechtigter Personen;
- g. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind;
- h. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt;
- i. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, die nicht in den Belegen genannt werden.

² Für Angaben, die bereits in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

³ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 67 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 95 Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie gegebenenfalls zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen;

- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. die Erklärung jeder Gründerin und jedes Gründers über die Zeichnung der Stammanteile unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Kategorien und Ausgabebetrag sowie über die bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten;
- e. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer, dass:
 - 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind,
 - 2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen,
 - 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlage erfüllt sind,
 - 4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen;
- f. die Tatsache, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gewählt wurden und die entsprechenden Personenangaben;
- g. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
- h. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;
- i. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

Art. 96 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h. die Höhe des Stammkapitals;
- i. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter Angabe der Anzahl und des Nennwerts ihrer Stammanteile;
- j. bei Nachschusspflichten ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. bei statutarischen Nebenleistungspflichten unter Einschluss statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- und Kausrechte ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- l. gegebenenfalls die Stimmrechtsstammanteile;
- m. im Fall von Vorzugsstammanteilen, die damit verbundenen Vorrechte;
- n. falls die Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der Stammanteile vom Gesetz abweicht, ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;

- o. sofern Genussscheine ausgegeben werden, deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- p. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer;
- q. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;
- r. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, einen Hinweis darauf;
- s. sofern die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, die Revisionsstelle;
- t. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- u. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

² Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 69 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

2. Abschnitt: Erhöhung des Stammkapitals

Art. 97 Anmeldung und Belege

¹ Eine Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden. Anmeldungen, die nach dieser Frist eingereicht werden, sind abzuweisen.

² Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- b. die öffentliche Urkunde über die Feststellungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und über die Statutenänderung;
- c. die angepassten Statuten;
- d. der von einer zeichnungsberechtigten Geschäftsführerin oder einem zeichnungsberechtigten Geschäftsführer unterzeichnete Kapitalerhöhungsbericht;
- e. bei Bareinlagen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;
- f. die Erklärung der Person, die die Anmeldung beim Handelsregister vornimmt, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, die nicht in den Belegen genannt werden.

³ Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 70 Absatz 3 sinngemäss.

⁴ Werden die Bezugsrechte eingeschränkt oder aufgehoben, so gilt Artikel 70 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 98 Öffentliche Urkunden

¹ Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Nennbetrag oder den der maximalen Nennbetrag um den das Stammkapital erhöht werden soll;
- b. die Anzahl oder die maximale Anzahl sowie den Nennwert der Stammanteile;
- c. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, diesen festzusetzen;
- d. die Art der Einlagen;
- e. im Fall von Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung, den Namen der Einlegerin oder des Einlegers sowie die ihr oder ihm zukommenden Stammanteile;
- f. im Fall von Sachübernahmen deren Gegenstand, den Namen der Veräussererin oder des Veräusserers sowie die Gegenleistung der Gesellschaft;
- g. im Fall von besonderen Vorteilen deren Inhalt und Wert sowie die Namen der begünstigten Personen;
- h. im Fall von Stimmrechtsaktien, die damit verbundenen Stimmrechtsprivilegien;
- i. im Fall von Vorzugsaktien, die damit verbundenen Vorrechte;
- j. eine vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der Stammanteile;
- k. mit den neu auszugebenden Stammanteilen verbundenen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten unter Einschluss statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte.

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und über die Statutenänderung muss festhalten, dass:

- a. die Zeichnung der Stammanteile gültig erfolgt ist;
- b. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- c. die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungsbeschlusses geleistet wurden;
- d. die Zeichnerinnen und Zeichner allfällige statutarische Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte sowie Konventionalstrafen übernehmen;
- e. die Belege der Urkundsperson und den Geschäftsführerinnen und den Geschäftsführern vorgelegen haben. Die Belege sind einzeln aufzuführen.

Art. 99 Inhalt des Eintrags

¹ Bei einer Erhöhung des Stammkapitals müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. das Datum der Änderung der Statuten;
- b. der Betrag des Stammkapitals nach der Kapitalerhöhung;
- c. Anzahl und Nennwert der Stammanteile nach der Kapitalerhöhung;
- d. gegebenenfalls die Stimmrechtsstammanteile;
- e. im Fall von Vorzugsstammanteilen, die damit verbundenen Vorrechte;

- f. bei Nachschusspflichten ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
 - g. bei statutarischen Nebenleistungspflichten unter Einschluss statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
 - h. bei einer vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der Stammanteile ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
 - i. sofern die Erhöhung aus Eigenkapital erfolgt ist, einen Hinweis darauf.
- ² Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 69 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

3. Abschnitt: Herabsetzung des Stammkapitals

Art. 100 Ordentliche Herabsetzung des Stammkapitals

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, gilt Artikel 79 für die Herabsetzung des Stammkapitals sinngemäss..

Art. 101 Herabsetzung des Stammkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz

¹ Wird durch die Herabsetzung des Stammkapitals eine Unterbilanz beseitigt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung betreffend:
 - 1. die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts,
 - 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung,
 - 3. die Anpassung der Statuten;
- b. die angepassten Statuten;
- c. der Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten.

² Der Prüfungsbericht muss bestätigen, dass:

- a. die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind;
- b. der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt;
- c. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.

³ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Stammkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt wurde;
- b. das Datum der Änderung der Statuten;
- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Stammanteilen erfolgt;
- d. der Betrag, um den das Stammkapital herabgesetzt wird;

- e. die Angabe der Verwendung dieses Betrags;
- f. der Betrag des Stammkapitals nach der Herabsetzung;
- g. Anzahl und Nennwert der Stammanteile nach der Herabsetzung des Stammkapitals.

Art. 102 Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung des Stammkapitals auf den bisherigen oder einen höheren Betrag

¹ Wird zusammen mit der Herabsetzung des Stammkapitals eine Wiedererhöhung auf den bisherigen oder einen höheren Betrag beschlossen, so müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- b. die für eine Kapitalerhöhung erforderlichen Belege, falls das Kapital auf einen höheren als den bisherigen Betrag erhöht wird;
- c. die Statuten, falls sie geändert werden.

² Der Prüfungsbericht muss bestätigen, dass die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.

³ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass das Stammkapital herabgesetzt und gleichzeitig wieder erhöht wird;
- b. der Betrag, auf den das Stammkapital herabgesetzt wird;
- c. die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Stammanteile erfolgt;
- d. den neuen der Betrag des Stammkapitals, sofern dieses über den bisherigen Betrag erhöht wurde;
- e. Anzahl und Nennwert der Stammanteile nach der Kapitalerhöhung;
- f. gegebenenfalls die Stimmrechtsstammanteile;
- g. im Fall von Vorzugsstammanteilen, die damit verbundenen Vorrechte;
- h. bei Nachschusspflichten ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- i. bei statutarischen Nebenleistungspflichten unter Einschluss statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- j. bei einer vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der Stammanteile ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. das neue Datum der Statuten, falls diese geändert wurden.

⁴ Wird das Stammkapital auf null herabgesetzt und wieder erhöht, so muss ins Handelsregister die Vernichtung der bisher ausgegebenen Stammanteile eingetragen werden.

⁵ Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gelten die Artikel 69 Absätze 2 und 3 und 70 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 103 Herabsetzung und gleichzeitige Wiedererhöhung des Stammkapitals auf einen tieferen als den bisherigen Betrag

¹ Wird zusammen mit der Herabsetzung des Stammkapitals eine Wiedererhöhung auf einen Betrag beschlossen, der unter dem Betrag des bisherigen Stammkapitals liegt, so richtet sich die Herabsetzung nach Artikel 101. Artikel 102 findet ergänzende Anwendung.

4. Abschnitt: Herabsetzung oder Aufhebung der Nachschusspflicht**Art. 104**

Für die Herabsetzung oder die Aufhebung einer statutarischen Nachschusspflicht gilt Artikel 100 sinngemäss.

5. Abschnitt: Übertragung von Stammanteilen**Art. 105**

¹ Die Gesellschaft muss sämtliche Übertragungen von Stammanteilen zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

² Dem Handelsregisteramt müssen eingereicht werden:

- a. ein Beleg, dass der Stammanteil auf die neue Gesellschafterin oder den neuen Gesellschafter übertragen wurde;
- b. ein Beleg, dass die Gesellschafterversammlung der Übertragung des Stammanteils zugestimmt hat, falls die Statuten nicht auf die Zustimmung verzichten.

³ Der Erwerb darf nur ins Handelsregister eingetragen werden, wenn lückenlos nachgewiesen wird, dass der Stammanteil von der eingetragenen Gesellschafterin oder vom eingetragenen Gesellschafter auf den Erwerber übergegangen ist.

6. Abschnitt: Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung**Art. 106**

Für die Revision, für die Revisionsstelle, für die Auflösung und für die Löschung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.

16. Kapitel: Genossenschaft**1. Abschnitt: Gründung****Art. 107 Anmeldung und Belege**

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Genossenschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. das Protokoll der konstituierenden Versammlung;
- b. die von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Statuten;
- c. ein Nachweis, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Wahl angenommen haben;
- d. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat;

- e. bei Bestellung zur Vertretung berechtigter Personen der entsprechende Beschluss der Gründerinnen und Gründer oder der Verwaltung;
- f. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt;
- g. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen und Sachübernahmen bestehen, die nicht in den Belegen genannt werden;
- h. sofern die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, das Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

² Für Angaben, die bereits im Protokoll der konstituierenden Versammlung festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

³ Bestehen Sacheinlagen oder Sachübernahmen, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- a. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- b. soweit sie bereits vorliegen, die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen;
- c. der von allen Gründerinnen und Gründern unterzeichnete Gründungsbericht.

Art. 108 Protokoll der konstituierenden Versammlung

Das Protokoll der konstituierenden Versammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Genossenschaft zu gründen;
- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. sofern die Genossenschaft über ein Anteilscheinkapital verfügt, die Verpflichtung jeder Gründerin und jedes Gründers, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen;
- e. die Wahl der Mitglieder der Verwaltung sowie deren Personenangaben;
- f. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
- g. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

Art. 109 Besondere Voraussetzungen der Eintragung

Die Eintragung einer Rechtseinheit als Genossenschaft darf nur erfolgen, wenn:

- a. mindestens sieben Genossenschafterinnen und Genossenschafter an der Gründung beteiligt sind (Art. 831 Abs. 1 OR);
- b. der statutarische Zweck:
 - 1. in der Hauptsache in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe liegt (Art. 828 OR), oder
 - 2. gemeinnützig ausgerichtet ist.

Art. 110 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Genossenschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h. der Nennwert allfälliger Anteilscheine;
- i. im Fall von Beitrags- oder Leistungspflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- j. im Fall einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. die Mitglieder der Verwaltung;
- l. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;
- m. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, einen Hinweis darauf;
- n. sofern die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, die Revisionsstelle;
- o. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- p. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

² Bestehen anlässlich der Gründung Sacheinlagen oder Sachübernahmen, so gilt Artikel 69 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 sinngemäss.

Art. 111 Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

¹ Die Verwaltung einer Genossenschaft muss mit der Mitteilung über den Eintritt oder den Austritt einer Genossenschafterin oder eines Genossenschafters nach Artikel 877 Absatz 1 OR ein aktualisiertes Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter einreichen, dies vorzugsweise in elektronischer Form.

² Es erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister; die Mitteilungen und das Verzeichnis stehen jedoch zur Einsichtnahme offen.

³ Die Mitteilung durch Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie durch ihre Erben und Erben nach Artikel 877 Absatz 2 OR bleibt vorbehalten.

3. Abschnitt: Revision, Revisionsstelle, Auflösung und Löschung**Art. 112**

Für die Revision, für die Revisionsstelle, für die Auflösung und für die Löschung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.

17. Kapitel: Verein

Art. 113 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Vereins müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. ein Protokoll der Vereinsversammlung über:
 1. die Annahme der Statuten,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl der Revisionsstelle, sofern der Verein revisionspflichtig ist;
- b. die von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Statuten;
- c. die Erklärung der Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der Revisionsstelle, dass sie die Wahl annehmen;
- d. das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes;
- e. bei Bestellung zur Vertretung berechtigter Personen der entsprechende Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes;
- f. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er dem Verein ein Rechtsdomizil am Ort seines Sitzes gewährt;
- g. sofern die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen, das Verzeichnis der Mitglieder.

² Für Angaben, die bereits im Protokoll der Vereinsversammlung festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

Art. 114 Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht zugleich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Art. 115 Inhalt des Eintrags

Bei Vereinen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. der Name und die Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;
- d. falls bekannt, das Datum der Gründung;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer des Vereins, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h. die Mittel, wie beispielsweise Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Vereinsvermögen oder aus der Vereinstätigkeit, Schenkungen;
- i. im Fall einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht der Mitglieder des Vereins ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- j. die Organisation;
- k. die Mitglieder des Vorstandes;
- l. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;

- m. sofern der Verein eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, die Revisionsstelle.

Art. 116 Auflösung und Löschung

Für die Auflösung und für die Löschung des Vereins gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.

18. Kapitel: Stiftung

Art. 117 Errichtung

¹ Mit der Anmeldung der Errichtung einer Stiftung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die Stiftungsurkunde beziehungsweise ein beglaubigter Auszug aus der Verfügung von Todes wegen;
- b. ein Nachweis über die Ernennung der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und der zur Vertretung berechtigten Personen;
- c. das Protokoll des obersten Stiftungsorgans über die Bezeichnung der Revisionsstelle beziehungsweise die Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend die Befreiung der Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle;
- d. die Erklärung der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und gegebenenfalls der Revisionsstelle, dass sie die Wahl annehmen;
- e. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Stiftung ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt.

² Für Angaben, die bereits in der Stiftungsurkunde oder in der Verfügung von Todes wegen festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

Art. 118 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Stiftungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Errichtung;
- b. der Name und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Stiftungsurkunde beziehungsweise der Verfügung von Todes wegen;
- f. der Zweck;
- g. bei einem Vorbehalt der Zweckänderung durch die Stifterin oder den Stifter ein Verweis auf die nähere Umschreibung in der Stiftungsurkunde;
- h. die Organisation;
- i. die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans;
- j. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;
- k. die Stiftungsaufsichtsbehörde, sobald sie die Aufsicht übernommen hat;
- l. falls die Stiftung keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, einen Hinweis darauf;

- m. sofern die Stiftung eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, die Revisionsstelle;

² Bei kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen werden nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b-j ins Handelsregister eingetragen.

Art. 119 Informationsaustausch zwischen Handelsregisteramt und Stiftungsaufsichtsbehörde

¹ Das Handelsregisteramt teilt die Errichtung der Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit, die nach den Umständen zuständig erscheint. Es sendet ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen sowie einen Auszug aus dem Handelsregister.

² Die Aufsichtsbehörde meldet die Übernahme der Aufsicht dem Handelsregisteramt zur Eintragung an oder überweist die Mitteilung über die Errichtung der Stiftung umgehend der zuständigen Behörde.

Art. 120 Änderungen, Aufhebung und Löschung

¹ Betrifft eine Verfügung der Aufsichtsbehörde eine Tatsache, die im Handelsregister einzutragen ist, so muss die Aufsichtsbehörde die Änderung beim Handelsregisteramt anmelden und die erforderlichen Belege einreichen. Dies betrifft insbesondere:

- a. die Befreiung der Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle;
- b. den Widerruf der Befreiung nach Buchstabe a;
- c. Verfügungen gemäss dem Fusionsgesetz;
- d. die Aufhebung der Stiftung;
- e. die Feststellung des Abschlusses der Liquidation.

² Für die Aufhebung und die Löschung der Stiftung gelten die Bestimmungen über die Auflösung und Löschung der Aktiengesellschaft sinngemäss, soweit die Aufsichtsbehörde eine Liquidation angeordnet hat.

19. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 121 Anmeldung und Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. der Gesellschaftsvertrag;
- b. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat.

Art. 122 Inhalt des Eintrags

Bei Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum des Gesellschaftsvertrags;

- f. die Dauer der Gesellschaft;
- g. der Zweck;
- h. der Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- i. falls eine Sacheinlage geleistet wird, deren Gegenstand und den Wert;
- j. die Firma, der Sitz und die Identifikationsnummer der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die für diese handelnden natürlichen Personen;
- k. die zur Vertretung berechtigten Personen;
- l. die Tatsache, dass die Revision nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006⁸ über die kollektiven Kapitalanlagen durchgeführt wird;
- m. die Revisionsstelle.

Art. 123 Auflösung und Löschung

Für die Auflösung und die Löschung gilt Artikel 66 sinngemäss.

20. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

Art. 124

¹ Bei Investmentgesellschaft mit festem Kapital müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;
- g. der Zweck;
- h. die Höhe des Aktienkapitals unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Einlagen vollständig geleistet sind;
- i. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- j. bei einer Vinkulierung der Aktien ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates;
- l. sämtliche weiteren zur Vertretung der Investmentgesellschaft berechtigten Personen;
- m. die Tatsache, dass die Revision nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006⁹ über die kollektiven Kapitalanlagen durchgeführt wird;
- n. die Revisionsstelle;
- o. die Publikationsorgane;
- p. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen des Verwaltungsrates an die Aktionärinnen und Aktionäre.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss.

⁸ SR 951.31

⁹ SR 951.31

21. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

Art. 125 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- c. ein Nachweis, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Wahl angenommen haben;
- d. ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat;
- e. das Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung, über die Bestimmung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse;
- f. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Investmentgesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt.

² Für Angaben, die bereits im Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

Art. 126 Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital zu gründen;
- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wurden und die entsprechenden Personenangaben;
- e. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde und deren Personenangaben;
- f. die Nennung aller Belege und die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;
- g. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

Art. 127 Inhalt des Eintrags

Bei Investmentgesellschaften mit variablem Kapital müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Gründung;
- b. die Firma und die Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. die Dauer der Gesellschaft, sofern sie beschränkt ist;

- g. der Zweck;
- h. die Art der Aktien;
- i. bei einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien, insbesondere bei einer Einschränkung des Anlegerkreises auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- j. im Fall verschiedener Kategorien von Anlegeraktien, die damit verbundenen Rechte mit einem Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- k. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- l. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;
- m. die Tatsache, dass die Revision nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹⁰ über die kollektiven Kapitalanlagen durchgeführt wird;
- n. die Revisionsstelle;
- o. die Publikationsorgane;
- p. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen des Verwaltungsrates an die Aktionärinnen und Aktionäre.

Art. 128 Auflösung und Löschung

Für die Auflösung und die Löschung gelten die Artikel 87 und 88 sinngemäss.

22. Kapitel: Institut des öffentlichen Rechts

Art. 129 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Instituts des öffentlichen Rechts müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die Rechtsgrundlagen und Beschlüsse des öffentlichen Rechts;
- b. gegebenenfalls die Statuten;
- c. die Verfügungen, Protokolle oder Protokollauszüge über die Ernennung der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der zur Vertretung berechtigten Personen sowie gegebenenfalls über die Bezeichnung einer Revisionsstelle;
- d. die Erklärungen der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und gegebenenfalls der Revisionsstelle, dass sie ihre Wahl annehmen;
- e. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er dem Institut des öffentlichen Rechts ein Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes gewährt.

² Für Angaben, die bereits in andern Unterlagen festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

Art. 130 Inhalt des Eintrags

Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Bezeichnung und die Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;

¹⁰ SR 951.31

- d. die Bezeichnung und das Datum der Rechtsgrundlagen und Beschlüsse des öffentlichen Rechts;
- e. falls bekannt, das Datum der Errichtung des Instituts des öffentlichen Rechts;
- f. falls Statuten bestehen, deren Datum;
- g. der Zweck;
- h. im Fall eines Dotationskapitals dessen Höhe;
- i. bei besonderen Haftungsverhältnissen ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Belegen;
- j. die Organisation;
- k. die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans;
- l. die weiteren zur Vertretung berechtigten Personen;
- m. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Art. 131 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Rechtsformen des Privatrechts gelten auf die Institute des öffentlichen Rechts im Übrigen sinngemäss.

23. Kapitel: Zweigniederlassung

1. Abschnitt: Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz

Art. 132 Anmeldung und Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. das Protokoll oder der Protokollauszug über die Bestellung der Personen, die nur für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigt sind;
- b. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Zweigniederlassung ein Rechtsdomizil gewährt.

Art. 133 Inhalt des Eintrags

¹ Bei der Zweigniederlassung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma beziehungsweise der Name, die Identifikationsnummer, die Rechtsform und der Sitz der Hauptniederlassung;
- b. die Firma beziehungsweise der Name, die Identifikationsnummer, der Sitz und das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung;
- c. die Tatsache, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt;
- d. der Zweck der Zweigniederlassung, sofern er enger gefasst ist als der Zweck der Hauptniederlassung;
- e. die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht.

² Bei der Hauptniederlassung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Identifikationsnummer der Zweigniederlassung;
- b. der Sitz der Zweigniederlassung.

Art. 134 Koordination der Eintragungen von Haupt- und Zweigniederlassung

¹ Das Handelsregisteramt am Sitz der Zweigniederlassung muss das Handelsregisteramt am Sitz der Hauptniederlassung über die Neueintragung, die Sitzverlegung oder die Löschung der Zweigniederlassung informieren. Das Handelsregisteramt am Sitz der Hauptniederlassung nimmt die erforderlichen Eintragungen von Amtes wegen vor.

² Das Handelsregisteramt am Sitz der Hauptniederlassung muss das Handelsregisteramt am Sitz der Zweigniederlassung über Änderungen informieren, die eine Änderung der Eintragung der Zweigniederlassung erfordern, insbesondere über Änderungen der Rechtsform, der Firma beziehungsweise des Namens, des Sitzes, die Auflösung oder die Löschung. Das Handelsregisteramt am Sitz der Zweigniederlassung nimmt die erforderlichen Eintragungen von Amtes wegen vor.

Art. 135 Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung

¹ Im Falle einer Fusion, einer Spaltung, einer Umwandlung oder einer Vermögensübertragung bleiben die Eintragungen von Zweigniederlassungen bestehen, wenn nicht deren Löschung angemeldet wird.

² Ergeben sich aus einer Fusion, einer Spaltung, einer Umwandlung oder einer Vermögensübertragung Änderungen, die in der Eintragung von Zweigniederlassungen zu berücksichtigen sind, so müssen die entsprechenden Sachverhalte beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Die Anmeldung hat im Falle einer Fusion oder einer Spaltung durch die übernehmende Rechtseinheit zu erfolgen.

2. Abschnitt: Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland

Art. 136 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister am Sitz der Hauptniederlassung oder, falls keine dem Handelsregister vergleichbare Institution besteht, ein amtlicher Nachweis darüber, dass die Hauptniederlassung nach den geltenden Bestimmungen des massgeblichen ausländischen Rechts rechtmässig besteht;
- b. bei juristischen Personen ein beglaubigtes Exemplar der Statuten oder des entsprechenden Dokumentes der Hauptniederlassung;
- c. das Protokoll oder der Protokollauszug des Organs der Hauptniederlassung, das die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat;
- d. das Protokoll oder der Protokollauszug über die Bestellung der für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen;
- e. im Fall von Artikel 37 Absatz 3 die Bestätigung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Zweigniederlassung ein Rechtsdomizil gewährt.

² Ist in der Schweiz bereits eine Zweigniederlassung derselben Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen, so findet Absatz 1 Buchstaben a und b keine Anwendung.

Art. 137 Inhalt des Eintrags

Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. die Firma beziehungsweise der Name, die Rechtsform und der Sitz der Hauptniederlassung sowie gegebenenfalls ein Hinweis auf deren Registrierung und Identifikationsnummer;
- b. Höhe und Währung eines allfälligen Kapitals der Hauptniederlassung sowie Angaben zu den geleisteten Einlagen;
- c. die Firma beziehungsweise der Name, die Identifikationsnummer, der Sitz und das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung;
- d. die Tatsache, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt;
- e. der Zweck der Zweigniederlassung, der nach Artikel 56 Absatz 1 zu formulieren ist;
- f. die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind.

Art. 138 Löschung

¹ Hat der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung aufgehört, so muss die Löschung der Zweigniederlassung zur Eintragung angemeldet werden.

² Zusammen mit der Löschung muss der Lösungsgrund im Handelsregister eingetragen werden.

24. Kapitel: Besondere Eintragungen

Art. 139 Nicht kaufmännische Prokura

¹ Wird für ein nicht eintragungspflichtiges Geschäft eine Prokuristin oder ein Prokurist bestellt, so meldet die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber die Prokura zur Eintragung in das Handelsregister an.

² Der Eintrag enthält:

- a. den Namen und den Vornamen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers;
- b. den Namen und den Vornamen der Prokuristin oder des Prokuristen;
- c. die Art der Zeichnungsberechtigung.

³ Die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber hat auch die Änderungen und Löschungen anzumelden. Der Eintrag der nicht kaufmännischen Prokura wird von Amtes wegen gelöscht, wenn:

- a. die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber in Konkurs fällt;
- b. die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber gestorben und seit ihrem oder seinem Tod ein Jahr verflossen ist und die Erben und Erben zur Löschung nicht angehalten werden können;
- c. die Prokuristin oder der Prokurist gestorben ist und die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht zur Löschung angehalten werden kann.

⁴ Bei Konkurs der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers erfolgt die Löschung, sobald das Handelsregisteramt von der Konkurseröffnung Kenntnis erhält.

Art. 140 Vertretung der Gemeinderschaft

¹ Das Haupt einer Gemeinderschaft hat sich zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

² Als Beleg ist ein beglaubigtes Exemplar des Gemeinderschaftsvertrags einzureichen. Dieser enthält Angaben über:

- a. die Zusammensetzung der Gemeinderschaft;
- b. das Haupt der Gemeinderschaft;
- c. den Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gemeinderschaft von der Vertretung.

³ Der Eintrag enthält:

- a. die Bezeichnung der Gemeinderschaft;
- b. das Datum ihrer Errichtung;
- c. den Sitz der Gemeinderschaft;
- d. die Personenangaben zum Haupt gemäss Artikel 34;
- e. die zur Vertretung berechtigten Mitglieder der Gemeinderschaft.

⁴ Die Einträge der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderschaft sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

⁵ Für die Anmeldung zur Löschung ist das Haupt der Gemeinderschaft zuständig.

Art. 141 Beschlüsse der Gläubigerversammlung von Anlehensobligationen

¹ Urkunden über die Beschlüsse der Gläubigerversammlung von Anlehensobligationen müssen beim Handelsregisteramt zur Aufbewahrung eingereicht werden.

² Die Einreichung ist bei der Schuldnerin oder beim Schuldner im Handelsregister einzutragen.

25. Kapitel: Sitzverlegung**1. Abschnitt: In der Schweiz****Art. 142 Eintragung am neuen Sitz**

¹ Verlegt eine Rechtseinheit ihren Sitz in einen anderen Registerbezirk, so muss sie sich am neuen Sitz zur Eintragung anmelden.

² Mit der Anmeldung zur Eintragung der Sitzverlegung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. bei juristischen Personen der Beschluss über die Änderung der Statuten sowie ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten.
- b. die beglaubigten Unterschriften der anmeldenden Personen.

³ Das Handelsregisteramt am neuen Sitz ist für die Prüfung der Sitzverlegung und der Belege zuständig.

⁴ Am neuen Sitz müssen folgende Angaben in das Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma oder der Name und die Identifikationsnummer;
- b. die Tatsache der Sitzverlegung unter Angabe des Ortes des bisherigen und des neuen Sitzes;
- c. das Rechtsdomizil am neuen Sitz;
- d. das neue Datum der Statuten, falls diese geändert wurden.

⁵ Das Handelsregisteramt am neuen Sitz informiert das Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes über die vorzunehmende Eintragung.

⁶ Die im Hauptregister eingetragenen Tatsachen des bisherigen Sitzes werden am neuen Sitz übernommen. Sie werden aber weder ins Tagesregister aufgenommen noch publiziert.

Art. 143 Eintragungen am bisherigen Sitz

¹ Die Löschung am bisherigen Sitz wird ohne weitere Prüfung eingetragen.

² Die Sitzverlegung und die Löschung am bisherigen Sitz müssen am gleichen Tag ins Tagesregister eingetragen. Die Handelsregisterämter müssen ihre Eintragungen aufeinander abstimmen.

³ Das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz übermittelt dem Handelsregisteramt am neuen Sitz im Hinblick auf die Eintragung der Sitzverlegung die im Hauptregister eingetragenen Tatsachen.

⁴ Am bisherigen Sitz müssen folgende Angaben in das Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass die Rechtseinheit infolge Sitzverlegung gelöscht wird, sowie der Ort des neuen Sitzes;
- b. die neue Firma beziehungsweise der neue Name, falls diese geändert wurde.

Art. 144 Übermittlung der Belege und der elektronischen Daten

Das Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes übermittelt dem Handelsregisteramt am neuen Sitz sämtliche Belege und elektronische Daten zu den Eintragungen, die am bisherigen Sitz vorgenommen wurden.

2. Abschnitt: Verlegung des Sitzes einer ausländischen Rechtseinheit in die Schweiz

Art. 145

¹ Unterstellt sich eine ausländische Rechtseinheit gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹¹ über das Internationale Privatrecht (IPRG) durch eine Sitzverlegung schweizerischem Recht, so gelten für die Eintragung in das Handelsregister die Bestimmungen über die Neueintragung.

² Zusätzlich zu den für die Eintragung der Rechtseinheit erforderlichen Belegen müssen die Anmeldenden dem Handelsregisteramt die folgenden besonderen Belege einreichen:

- a. ein Nachweis über den rechtlichen Bestand der Rechtseinheit im Ausland;
- b. eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Zulässigkeit der Sitzverlegung im ausländischen Recht oder eine Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gemäss Absatz 4.
- c. der Nachweis der Möglichkeit der Anpassung an eine schweizerische Rechtsform;
- d. der Nachweis, dass die Rechtseinheit den Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in die Schweiz verlegt hat;

¹¹ SR 291

- e. im Falle einer Kapitalgesellschaft den Bericht einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten, der belegt, dass das Kapital der Gesellschaft nach schweizerischem Recht gedeckt ist.

³ Zusätzlich zu den erforderlichen Angaben bei einer Neueintragung werden ins Handelsregister eingetragen:

- a. das Datum des Beschlusses, mit dem sich die Rechtseinheiten nach den Vorschriften des IPRG schweizerischem Recht unterstellt;
- b. die Firma oder der Name, die Rechtsform, der Sitz und die ausländische Behörde, die für die Registrierung zuständig war, bevor die Rechtseinheit ihren Sitz in die Schweiz verlegt hat.

⁴ Erteilt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Bewilligung gemäss Artikel 161 Absatz 2 IPRG, so muss die entsprechende Verfügung dem Handelsregisteramt als Beleg eingereicht werden.

3. Abschnitt: Verlegung des Sitzes einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland

Art. 146

¹ Verlegt eine schweizerische Rechtseinheit gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹² über das Internationale Privatrecht (IPRG) ihren Sitz ins Ausland, so müssen die Anmeldenden zusätzlich zu den für die Löschung der Rechtseinheit erforderlichen Belegen dem Handelsregisteramt die folgenden Belege einreichen:

- a. ein Nachweis, dass die Rechtseinheit im Ausland weiter besteht;
- b. der Bericht einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten, welcher bestätigt, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger im Sinne von Artikel 46 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹³ sichergestellt oder erfüllt worden sind oder dass die Gläubigerinnen und Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind.

² Ins Handelsregister werden eingetragen:

- a. das Datum des Beschlusses des zuständigen Organs, mit dem sich die Rechtseinheit nach den Vorschriften des IPRG ausländischem Recht unterstellt;
- b. die Firma oder der Name, die Rechtsform, der Sitz und die ausländische Behörde, die für die Registrierung zuständig ist, nachdem die Rechtseinheit ihren Sitz ins Ausland verlegt hat;
- c. das Datum des Revisionsberichts, der bestätigt, dass die Vorkehrungen zum Schutze der Gläubigerinnen und Gläubiger erfüllt worden sind;
- d. die Tatsache, dass die Gesellschaft gelöscht wird.

¹² SR 291

¹³ SR 221.301

26. Kapitel: Umstrukturierungen

1. Abschnitt: Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung

Art. 147 Zeitpunkt der Anmeldung

Fusionen, Spaltungen und Vermögensübertragungen dürfen erst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn die von Gesetzes wegen erforderlichen Zustimmungen anderer Behörden vorliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Umstrukturierung die Anforderungen eines zu meldenden Zusammenschlusses gemäss Artikel 9 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁴ erfüllt oder einer Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde gemäss den Artikel 3 und 5 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004¹⁵ betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen bedarf.

Art. 148 Zeitpunkt der Eintragung

¹ Die Umstrukturierungen müssen bei allen beteiligten Rechtseinheiten am gleichen Tag ins Tagesregister eingetragen werden.

² Befinden sich nicht alle Rechtseinheiten im selben Registerbezirk, so müssen die Handelsregisterämter ihre Eintragungen aufeinander abstimmen.

³ Diese Bestimmung gilt auch für die Eintragung einer Sacheinlage oder Sachübernahme, die mittels einer Vermögensübertragung durchgeführt wird.

2. Abschnitt: Fusion von Rechtseinheiten

Art. 149 Anmeldung und zuständiges Handelsregisteramt

¹ Jede an der Fusion beteiligte Gesellschaft muss die sie betreffenden Tatsachen selber zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (Art. 21 Abs. 1 FusG), und zwar in einer Amtssprache des betroffenen Handelsregisteramts.

² Befinden sich nicht alle an der Fusion beteiligten Gesellschaften im selben Registerbezirk, so ist das Handelsregisteramt am Ort der übernehmenden Gesellschaft für die Prüfung der Fusion und sämtlicher Belege zuständig. Es informiert die Handelsregisterämter am Sitz der übertragenden Gesellschaften über die vorzunehmende Eintragung und übermittelt ihnen die sie betreffenden Anmeldungen. Die Löschung der übertragenden Gesellschaften ist ohne weitere Prüfung einzutragen.

Art. 150 Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion müssen die beteiligten Gesellschaften die folgenden Belege einreichen:

- a. den Fusionsvertrag (Art. 12 und 13 FusG);
- b. die Fusionsbilanzen der übertragenden Gesellschaften, gegebenenfalls die Zwischenbilanzen (Art. 11 FusG);
- c. die Fusionsbeschlüsse der beteiligten Gesellschaften, soweit erforderlich, öffentlich beurkundet (Art. 18 und 20 FusG);
- d. die Prüfungsberichte der beteiligten Gesellschaften (Art. 15 FusG);

¹⁴ SR 251

¹⁵ SR 961.01

- e. bei einer Absorptionsfusion die Belege für eine Kapitalerhöhung (Art. 9 und 21 Abs. 2 FusG);
- f. bei der Fusion einer Gesellschaft in Liquidation die von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnete Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 2 des Fusionsgesetzes;
- g. bei der Fusion von Gesellschaften mit Kapitalverlust oder Überschuldung die Bestätigung nach Artikel 6 Absatz 2 des Fusionsgesetzes;
- h. bei einer Kombinationsfusion die für die Neugründung einer Rechtseinheit erforderlichen Belege (Art. 10 FusG).

² Bei Fusionen von kleinen und mittleren Unternehmen können die fusionierenden Gesellschaften anstelle des Belegs nach Absatz 1 Buchstabe d eine von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung einreichen, wonach sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die Erstellung des Fusionsberichts oder auf die Prüfung verzichten und die Gesellschaft die Anforderungen nach Artikel 2 Buchstabe e FusG erfüllt. In der Erklärung ist anzugeben, auf welche Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen oder das Protokoll der Generalversammlung sie sich stützt.

³ Bei erleichterten Fusionen von Kapitalgesellschaften (Art. 23 FusG) müssen die beteiligten Gesellschaften anstelle der Belege nach Absatz 1 Buchstaben c und d die Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane über die Genehmigung des Fusionsvertrages einreichen, sofern der Fusionsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist. Soweit dies nicht aus den anderen Belegen hervorgeht, müssen sie zudem nachweisen, dass die Gesellschaften die Voraussetzungen von Artikel 23 FusG erfüllen.

Art. 151 Inhalt des Eintrags

¹ Bei der übernehmenden Gesellschaft müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma oder der Name, der Sitz sowie die Identifikationsnummer der an der Fusion beteiligten Gesellschaften;
- b. das Datum des Fusionsvertrages und der Fusionsbilanz und gegebenenfalls der Zwischenbilanz;
- c. der gesamte Wert der übertragenen Aktiven und Passiven;
- d. gegebenenfalls die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft zugesprochenen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte sowie eine allfällige Ausgleichszahlung (Art. 7 FusG);
- e. gegebenenfalls die Abfindung (Art. 8 FusG);
- f. gegebenenfalls die durch die Fusion bedingte Kapitalerhöhung;
- g. im Falle von Kapitalverlust oder von Überschuldung der Hinweis auf die Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten (Art. 6 Abs. 2 FusG);
- h. bei der Kombinationsfusion die für die Eintragung einer neuen Gesellschaft erforderlichen Angaben.

- ² Bei der übertragenden Gesellschaft müssen ins Handelsregister eingetragen werden:
- a. die Firma oder der Name, der Sitz sowie die Identifikationsnummer der an der Fusion beteiligten Gesellschaften;
 - b. die Tatsache, dass die Gesellschaft infolge Fusion gelöscht wird (Art. 21 Abs. 3 FusG).

3. Abschnitt: Spaltung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 152 Anmeldung und zuständiges Handelsregisteramt

¹ Jede an der Spaltung beteiligte Gesellschaft muss die sie betreffenden Tatsachen selber zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (Art. 51 Abs. 1 FusG), und zwar in einer Amtssprache des betroffenen Handelsregisteramts.

² Befinden sich nicht alle an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im selben Registerbezirk, so ist das Handelsregisteramt am Ort der übertragenden Gesellschaft für die Prüfung der Spaltung und sämtlicher Belege zuständig. Es informiert die Handelsregisterämter am Sitz der übernehmenden Gesellschaften über die vorzunehmenden Eintragungen und übermittelt ihnen die sie betreffenden Anmeldungen sowie beglaubigte Kopien der massgeblichen Belege. Die Spaltung wird bei den übernehmenden Gesellschaften ohne weitere Prüfung eingetragen.

Art. 153 Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Spaltung müssen die beteiligten Gesellschaften folgende Belege einreichen:

- a. den Spaltungsvertrag (Art. 36 Abs. 1 und 37 FusG) oder den Spaltungsplan (Art. 36 Abs. 2 und 37 FusG);
- b. die öffentlich beurkundeten Spaltungsbeschlüsse der beteiligten Gesellschaften (Art. 43 und 44 FusG);
- c. die Prüfungsberichte der beteiligten Gesellschaften (Art. 40 FusG);
- d. bei der übertragenden Gesellschaft soweit erforderlich, die Belege für eine Kapitalherabsetzung (Art. 32 i.V.m. 51 Abs. 2 FusG);
- e. bei der übernehmenden Gesellschaft soweit erforderlich, die Belege für eine Kapitalerhöhung (Art. 33 FusG);
- f. bei der neu eingetragenen übernehmenden Gesellschaft die für die Neugründung erforderlichen Belege (Art. 34 FusG);
- g. sofern dies nicht aus anderen Belegen hervorgeht, den Nachweis, dass die Gläubigerschutzbestimmungen nach Artikel 45 FusG erfüllt sind.

² Bei Spaltungen von kleinen und mittleren Unternehmen können die beteiligten Gesellschaften anstelle des Belegs nach Absatz 1 Buchstabe c eine von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung einreichen, wonach sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die Erstellung des Spaltungsberichts oder auf die Prüfung verzichten und die Gesellschaft die Anforderungen nach Artikel 2 Buchstabe e FusG erfüllt. In der Erklärung ist anzugeben, auf welche Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen oder das Protokoll der Generalversammlung sie sich stützt.

Art. 154 Inhalt des Eintrags

¹ Bei den übernehmenden Gesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma, der Sitz sowie die Identifikationsnummer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
- b. das Datum des Spaltungsvertrages bzw. des Spaltungsplans;
- c. der gesamte Wert der gemäss Inventar übertragenen Aktiven und Passiven;
- d. die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft zugesprochenen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte sowie eine allfällige Ausgleichszahlung (Art. 37 Bst. c FusG);
- e. gegebenenfalls die durch die Spaltung bedingte Kapitalerhöhung;
- f. gegebenenfalls die für die Eintragung einer neuen Gesellschaft erforderlichen Angaben.

² Im Falle einer Aufspaltung müssen bei der übertragenden Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma, der Sitz sowie die Identifikationsnummer aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften;
- b. die Tatsache, dass die Gesellschaft infolge Aufspaltung gelöscht wird (Art. 51 Abs. 3 FusG).

³ Im Falle einer Abspaltung müssen bei der übertragenden Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma, der Sitz sowie die Identifikationsnummer aller an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften;
- b. gegebenenfalls die durch die Abspaltung bedingte Kapitalherabsetzung.

4. Abschnitt: Umwandlung von Gesellschaften

Art. 155 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung (Art. 66 FusG) müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. der Umwandlungsplan (Art. 59 und 60 FusG);
- b. die Umwandlungsbilanz, gegebenenfalls die Zwischenbilanz (Art. 58 FusG);
- c. der öffentlich beurkundeten Umwandlungsbeschluss (Art. 64 und 65 FusG);
- d. der Prüfungsbericht (Art. 62 FusG);
- e. soweit nach den Umständen erforderlich dieselben Belege wie bei der Neugründung der neuen Rechtsform (Art. 57 FusG).

² Bei Umwandlungen von kleinen und mittleren Unternehmen kann das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan anstelle des Belegs nach Absatz 1 Buchstabe d eine von mindestens einem Mitglied unterzeichnete Erklärung einreichen, wonach sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die Erstellung des Umwandlungsberichts oder auf die Prüfung verzichten und die Gesellschaft die Anforderungen nach Artikel 2 Buchstabe e FusG erfüllt. In der Erklärung ist anzugeben, auf welche Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen oder das Protokoll der Generalversammlung sie sich stützt.

Art. 156 Inhalt des Eintrags

Bei einer Umwandlung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma oder der Name sowie die Rechtsform vor und nach der Umwandlung;
- b. das Datum der neuen Statuten bei juristischen Personen;
- c. das Datum des Umwandlungsplans, der Umwandlungsbilanz und gegebenenfalls der Zwischenbilanz;
- d. der gesamte Wert der Aktiven und Passiven;
- e. die den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zugesprochenen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte;
- f. die erforderlichen weiteren Angaben bei der neuen Rechtsform.

5. Abschnitt: Vermögensübertragung**Art. 157 Anmeldung und Belege**

Mit der Anmeldung zur Eintragung der Vermögensübertragung muss die übertragende Rechtseinheit folgende Belege einreichen:

- a. den Übertragungsvertrag (Art. 71 FusG);
- b. die Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtseinheiten über den Abschluss des Übertragungsvertrages (Art. 70 Abs. 1 FusG), sofern der Übertragungsvertrag nicht von allen Mitgliedern dieser Organe unterzeichnet ist.

Art. 158 Inhalt des Eintrags

Bei der übertragenden Rechtseinheit müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Firma oder der Name, der Sitz sowie die Identifikationsnummer der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtseinheiten;
- b. das Datum des Übertragungsvertrages;
- c. der gesamte Wert der gemäss Inventar übertragenen Aktiven und Passiven;
- d. die allfällige Gegenleistung.

6. Abschnitt: Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen**Art. 159 Fusion**

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 83 Abs. 3 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung dem Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Stiftung folgende Belege einreichen:

- a. die Verfügung über die Genehmigung der Fusion (Art. 83 Abs. 3 FusG);
- b. den Fusionsvertrag, soweit erforderlich, öffentlich beurkundet (Art. 79 FusG);
- c. die Fusionsbilanzen der übertragenden Stiftungen, gegebenenfalls die Zwischenbilanzen (Art. 80 FusG);
- d. den Prüfungsbericht (Art. 81 FusG);
- e. die Belege für die Errichtung einer Stiftung bei einer Kombinationsfusion.

² Bei Fusionen von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen muss die übernehmende Stiftung anstelle der Verfügung der Aufsichtsbehörde die Fusionsbeschlüsse

der obersten Stiftungsorgane der beteiligten Stiftungen einreichen (Art. 84 Abs. 1 FusG).

³ Für den Inhalt des Eintrags der Fusion gilt Artikel 151 sinngemäss. Zusätzlich wird das Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Fusion eingetragen.

Art. 160 Vermögensübertragung

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Vermögensübertragung (Art. 87 Abs. 3 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung dem Handelsregisteramt folgende Belege einreichen:

- a. die Verfügung über die Genehmigung der Vermögensübertragung;
- b. den Übertragungsvertrag.

² Bei Vermögensübertragungen von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen muss die übertragende Stiftung anstelle der Verfügung der Aufsichtsbehörde die Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Rechtsträger über den Abschluss des Übertragungsvertrages einreichen.

³ Für den Inhalt des Eintrags der Vermögensübertragung gilt Artikel 158 sinngemäss. Zusätzlich wird das Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vermögensübertragung eingetragen.

7. Abschnitt: Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen

Art. 161 Fusion

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 95 Abs. 4 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung folgende Belege einreichen:

- a. den Fusionsvertrag (Art. 90 FusG);
- b. die Fusionsbilanzen der übertragenden Vorsorgeeinrichtungen, gegebenenfalls die Zwischenbilanzen (Art. 89 FusG);
- c. die Prüfungsberichte der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen (Art. 92 FusG);
- d. die Fusionsbeschlüsse der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen (Art. 94 FusG);
- e. die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Fusion (Art. 95 Abs. 3 FusG);
- f. die Belege für die Neugründung bei einer Kombinationsfusion.

² Für den Inhalt des Eintrags der Fusion gilt Artikel 151 sinngemäss. Zusätzlich wird das Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Fusion eingetragen.

Art. 162 Umwandlung

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung (Art. 97 Abs. 3 FusG) muss die Aufsichtsbehörde dem Handelsregisteramt die Belege nach Artikel 155 sowie die Verfügung über die Genehmigung der Umwandlung einreichen.

² Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 156 sinngemäss. Zusätzlich ist das Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde einzutragen.

Art. 163 Vermögensübertragung

¹ Für die Anmeldung und die Belege gilt Artikel 157 sinngemäss.

² Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 158 sinngemäss.

8. Abschnitt: Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Instituten des öffentlichen Rechts**Art. 164**

¹ Auf die Fusion von privatrechtlichen Rechtseinheiten mit Instituten des öffentlichen Rechts, auf die Umwandlung solcher Institute in Rechtseinheiten des Privatrechts und auf die Vermögensübertragung unter Beteiligung eines Instituts des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

² Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion, der Umwandlung und der Vermögensübertragung muss das Institut des öffentlichen Rechts dem Handelsregisteramt einreichen:

- a. die für eine Fusion, eine Umwandlung oder eine Vermögensübertragung vorgeschriebenen Belege, sofern sie aufgrund der sinngemässen Anwendung des Fusionsgesetzes erforderlich sind (Art. 100 Abs. 1 FusG);
- b. das Inventar (Art. 100 Abs. 2 FusG);
- c. den Beschluss oder andere Rechtsgrundlagen des öffentlichen Rechts, auf die sich die Fusion, Umwandlung oder Vermögensübertragung stützt (Art. 100 Abs. 3 FusG).

³ Die Handelsregistereintragung muss einen Hinweis auf das Inventar sowie auf den Beschluss oder die anderen Rechtsgrundlagen enthalten.

9. Abschnitt: Grenzüberschreitende Fusion**Art. 165**

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Fusion vom Ausland in die Schweiz (Art. 163a IPRG¹⁶) sind dem Handelsregisteramt zusätzlich zu den Belegen nach Artikel 150 einzureichen:

- a. der Nachweis über das rechtliche Bestehen der übertragenden Rechtseinheit im Ausland;
- b. eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Fusion nach dem ausländischen Recht;
- c. der Nachweis der Kompatibilität der fusionierenden Rechtseinheiten.

² Mit der Anmeldung zur Eintragung der Löschung der übertragenden Rechtseinheit bei einer Fusion von der Schweiz ins Ausland (Art. 163b IPRG) sind dem Handelsregisteramt zusätzlich zu den Belegen nach Artikel 150 einzureichen:

- a. der Nachweis über das rechtliche Bestehen der übernehmenden Rechtseinheit im Ausland;
- b. eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Fusion nach dem ausländischen Recht;
- c. der Bericht, der Nachweis und die Bestätigung nach Artikel 164 IPRG.

³ Der Inhalt des Eintrags richtet sich nach Artikel 151. Zusätzlich muss im Eintrag darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine grenzüberschreitende Fusion nach den Vorschriften des IPRG handelt.

10. Abschnitt: Grenzüberschreitende Spaltung und Vermögensübertragung

Art. 166

Für die grenzüberschreitende Spaltung und die grenzüberschreitende Vermögensübertragung gelten die Artikel 152-154, 157-158 sowie 165 sinngemäss.

11. Abschnitt: Übertragbarkeit bei Spaltung und Vermögensübertragung

Art. 167

Bei Spaltungen und Vermögensübertragungen lehnt das Handelsregisteramt die Eintragung insbesondere dann ab, wenn die erfassten Gegenstände offensichtlich nicht frei übertragbar sind.

27. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Revisionsstelle

Art. 168

Das EHRA kann zur Durchsetzung der neuen Bestimmungen zur Revisionsstelle:

- a. Daten der kantonalen Handelsregisterämter anfordern;
- b. mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zusammenarbeiten und mit dieser Daten austauschen;
- c. Weisungen erlassen und Meldepflichten der Handelsregisterbehörden an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde vorsehen.

2. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 169

Die Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937¹⁷ wird aufgehoben.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 170 Altrechtliches Firmenverzeichnis

Die Einsicht in das Firmenverzeichnis nach Artikel 14 der Handelsregisterverordnung in der Fassung vom 6. Mai 1970¹⁸ ist zu gewähren.

Art. 171 Elektronische Anmeldungen und Belege

Die Handelsregisterämter müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anmeldungen und Belege in elektronischer Form entgegennehmen können.

¹⁷ AS 53 577, 63 201, 1954 1164, 1964 61, 1970 733, 1971 1839, 1972 2478, 1982 558, 1989 2380, 1992 1213, 1996 2243, 1997 2230, 2004 433, 2004 2669, 2004 4937, 2005 4557, 2006 4705, 2006 5787

¹⁸ AS 1970 733

Art. 172 Anwendung des neuen Rechts betreffend den Inhalt der Eintragung in das Handelsregister

¹ Soweit nichts anderes vorgesehen ist, finden die Vorschriften zum Inhalt des Eintrags im Handelsregister nur auf Eintragungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ins Tagesregister aufgenommen werden.

² Werden die Statuten geändert, so wird der Inhalt des Eintrags vom Handelsregisteramt von Amtes wegen dem neuen Recht angepasst.

Art. 173 Firmenrecht

Ergänzt das kantonale Handelsregisteramt die Firma einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Übergangsbestimmungen der Änderung des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 16. Dezember 2005 von Amtes wegen, ohne dass die Rechtseinheit ihre Statuten entsprechend angepasst hat, so weist es jede weitere Anmeldung zur Eintragung einer Änderung der Statuten ab, solange diese in Bezug auf die Firma nicht angepasst wurden.

Art. 174 Angabe der Identifikationsnummer auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen

Artikel 59 Absatz 2 über die Angabe der Identifikationsnummer tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 175 Geschäftsbezeichnungen und Enseignes

Im Handelsregister eingetragene Geschäftsbezeichnungen und Enseignes werden innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung von Amtes wegen gelöscht. Eine Genehmigung durch das EHRA sowie eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind nicht erforderlich.

Art. 176 Verfahren betreffend Eintragungen von Amtes wegen

Verfahren betreffend Eintragungen von Amtes wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, richten sich nach den Vorschriften des alten Rechts.

4. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 177**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.